

**Stellungnahmen interessierter Parteien
zum Konsultationsentwurf**

**Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die
Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale gegenüber
Inhalteanbietern**

**Markt Nr. 18 der alten Empfehlung 2003
(nicht in der Märkte-Empfehlung 2007 enthalten)**

öffentliche Fassung



PROF. DR. STEPHAN ORY
RECHTSANWALT

Sommerbergstraße 97
66346 Püttlingen

Telefon 06806/920292
Telefax 06806/920294
E-Mail kanzlei@ory.de
Internet www.ory.de
Bank Sparkasse Saarbrücken
Konto 5.752.365
BLZ 590 501 01
IBAN DE08590501010005752365
BIC SAKSDE55XXX
UstID DE 175239083
Fach LG SB 165

17. April 2014
Aktenzeichen - OR/ru

RA Prof. Dr. Ory, Sommerbergstraße 97, 66346 Püttlingen

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Per Mail 116-postfach@bnetza.de

Mitteilung Nr. 136/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) nehme ich in der gebotenen Kürze zur Mitteilung Nr. 136/2014 Stellung – Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfes nach § 12 Abs. 1 TKG für eine weitere Marktdefinition und – analyse im Bereich der Bereitstellung von Terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale gegenüber Inhalteanbietern (ehemaliger Markt Nr. 18), Amtsbl. Nr. 5/2014, S. 605 ff vom 19. März 2014.

1. Die APR begrüßt das unter Nr. 11 des Entwurfes zusammengefasste Ergebnis. Auch seine Herleitung wird ganz überwiegend begrüßt. Die APR erkennt, dass die BNetzA ihren Sachvortrag zur Kenntnis genommen und gewürdigt hat, so dass hier zur Vermeidung von Wiederholungen nur knapp und ergänzend vorgetragen wird.
2. Eine Marktöffnung setzt voraus, dass das rechtliche Instrumentarium gezielt eingesetzt wird. Das setzt die Kenntnis dieses Instrumentariums bei jenen voraus, die Entscheidungen treffen, wie vorliegend auch im medienpolitischen Bereich der Länder. Wie sehr die praktischen Marktzutrittschürden noch ausgeprägt sind, zeigt beispielhaft eine hier zufällig eingegangene Antwort des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg auf eine kleine Anfrage aus der Bürgerschaft (Drs. 20/11 236 vom 1. April 2014, eine Kopie ist beigelegt). Es geht um „UKW-Senderbetrieb der Radiosender in der Freien und Hansestadt Hamburg“. Zusammengefasst erwartet der Senat, der immerhin für die Rundfunkregulierung zuständig ist, aufgrund der Marktöffnung durch das TKG 2012 keine Veränderung. Unter anderem wird auf eine notwendige Standortverlagerung im Falle alternativer Konzepte des Sendebetriebs hingewiesen, was zu Einbußen an der Versorgungsqualität führe.

Richtig ist an der Antwort des Senats, dass der Zugang zum Standort beziehungsweise die Frage der Mitbenutzung der dort vorhandenen und im Eigentum der Media Broadcast GmbH stehenden Antenne die praktisch sehr relevante Zugangshürde für neue Marktteilnehmer darstellt. Die Antwort des Senats impliziert jedoch, dass es für das eine (den Zugang) und das andere (die Antennenmitbenutzung) keine Abhilfe gibt und daher die Wirkung des Gesetzgebungsaktes aus dem Jahr 2012 verpufft.

Die Auskunft ist gegeben vor dem Hintergrund zweier für die analoge terrestrische Rundfunksendung in Hamburg und im Umland wesentliche Standorte. Das eine ist der Heinrich-Hertz-Turm mitten in der Stadt, das andere der relativ neue Turm in Barsbüttel. Beide Standorte stehen im Eigentum der DMFG GmbH, an beiden Standorten stehen die angebrachten Antennen im Eigentum der Media Broadcast GmbH, soweit dies hier bekannt ist.

3. Was den Zugang zum Standort angeht, hat die durch das EMR-Gutachten einerseits und die Erhebungen zur vorliegenden Marktanalyse andererseits beflügelte Diskussion eine Bewegung insoweit erbracht, als die DMFG GmbH Gespräche mit Programmveranstaltern, die selbst Zuteilungsnehmer für „ihre“ Frequenzen bei der BNetzA werden wollen, sowie dem Vernehmen auch mit neu auf den Markt treten wollenden Senderbetreibern führt. In den zurückliegenden Monaten ist die Transparenz auf diesem Gebiet aber eher schlechter denn besser geworden. Die DMFG GmbH lässt sich von ihren Gesprächspartnern Verschwiegenheitserklärungen unterzeichnen, die – jedenfalls in der Wirkung nach außen – nicht nur Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an bestimmten Standorten betreffen, die etwa durch die Übersendung von Planunterlagen et cetera offenbart werden könnten. Infolge der Vereinbarung gibt es am Markt auch keine Angaben zur Struktur und der Höhe der geforderten Konditionen und Preise. Der Eindruck, den die so gebundenen Nachfrager beim Unterzeichner hinterlassen, lässt sich von ihm in etwa als „Wir sind in schwierigen Gesprächen“ zusammenfassen. Markttransparenz ist nicht erreicht.
4. Dies führt noch einmal zur Frage der Regulierung des Zugangs und der Konditionen im Bereich des Zugangs zu den Anlagen der marktbeherrschenden DMFG GmbH. Mit den sich aus den Gutachten des EMR ergebenden Gründen hält die APR an ihrer Auffassung fest, dass dieser Bereich in europarechtskonformer Auslegung des nationalen Telekommunikationsrechts auch sektorspezifisch für einen Wettbewerb geöffnet werden kann.


Die APR erkennt, dass die Marktanalyse sich mit den vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt hat, dass gegenüber der früheren Marktanalyse in Teilen eine Neubewertung der Rechtslage stattgefunden hat, auch wenn im Ergebnis mit Blick auf Rechtsprechende der aufgezeigte Weg als nicht hinreichend rechtssicher dargestellt wird.

5. Auch die Media Broadcast GmbH reagiert auf die geführte Diskussion. Sie hat aktuell der APR beziehungsweise dem baden-württembergischen Landesverband (aus Anlass der Neulizenzierung der UKW-Landschaft in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2016) mitgeteilt, dass wechselwillige Unternehmen per 31. Dezember 2015 aus dem Vertrag entlassen werden; das Schreiben ist beigelegt. Diese Erklärung gegenüber dem Verband hat zunächst keine Rechtsfolgen auf der Ebene der bestehenden individuellen zivilrechtlichen Vereinbarungen. Inwieweit die Umsetzung auf dieser Ebene dann neue Fragen aufwirft, die an den Verband herangetragen werden, wird sich zeigen. Der Vorgang ist zu frisch, um hier Erfahrungen aus dem Markt mitteilen zu können.

6. Im gleichen Gesprächszusammenhang hat die Media Broadcast GmbH erklärt, dass die Antennenmitbenutzung ermöglicht wird. Dies jedoch nur in besonderen Fällen, wenn dies mit Blick auf kartellrechtliche Fragestellungen unabdingbar notwendig ist – so jedenfalls hat der Unterzeichner die Ankündigung aufgefasst. Aus dem Markt wird berichtet, dass die Media Broadcast GmbH hierzu Gespräche führt und eine umfangreiche „Checkliste“ vorgelegt hat, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen eine entsprechende Mitbenutzung notwendig sein kann. Die Marktteilnehmer berichten ihren Eindruck, dass diese Bedingungen als Marktzutrittshürde wahrgenommen werden, da sie nicht, jedenfalls nicht in der konkreten Art und Weise und in der Summe für die Gewährleistung einer technisch einwandfreien Mitbenutzung notwendig wären. Konditionen und Preisgestaltung sind im Übrigen offen, wobei auch an dieser Stelle in Querbezug zur DMFG GmbH besteht, soweit diese eine höhere Vergütung für die Antennenmiete verlangen würde, wenn ein „Untermieter“ die Antenne mitbenutzt. Soweit dies im Fall des Abstrahlens mehrerer Programme durch die Media Broadcast GmbH selbst nicht verlangt würde, wäre auch das eine neue und in der Sache nicht begründete Marktzutrittsschranke.

Die APR steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung. Sie geht davon aus, dass die Folgen der Marktabgrenzung auf der regulatorischen Seite mit den Marktteiligten diskutiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Stephan Ory
Rechtsanwalt

Anlagen:

1. Antwort Senat.
2. Schreiben Media Broadcast.

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Finn-Ole Ritter (FDP) vom 24.03.14

und Antwort des Senats

Betr.: UKW-Senderbetrieb der Radiosender in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH)

Durch eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Jahr 2012 wird ab dem 01.01.2016 der Markt für den UKW-Sendernetzbetrieb liberalisiert. Radiosender dürfen spätestens dann für die terrestrische Aussendung ihrer UKW-Frequenzen erstmals den Netzbetreiber frei auswählen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Welche Chancen und Risiken in technischer, kommerzieller und programmseitiger Hinsicht ergeben sich für die (privaten) Radiosender in der FHH aus dieser Liberalisierung bei der terrestrischen Ausstrahlung ihres Programms? Welche Veränderungen sind für die lokalen Sender zu erwarten?*

Die Liberalisierung des Marktes für den UKW-Sendernetzbetrieb wird durch die Gesetzesänderung rechtlich ermöglicht. Faktisch ist der Veränderungs- und Entwicklungsspielraum beim UKW-Hörfunk in der FHH jedoch ziemlich klein, bedingt durch die geringe Verfügbarkeit von Frequenzen sowie die Schwierigkeit, bestehende Netzstrukturen zu verändern. Mit Blick auf die Chancen und Risiken für private Hörfunkveranstalter in der FHH dürften aufgrund der Liberalisierung des Marktes beim Netzbetrieb Veränderungen zu Lasten bestehender Hörfunkveranstalter grundsätzlich eher nicht zu erwarten sein. Veränderungen treten nur ein, wenn sie vom Veranstalter mit der Wahl eines neuen Netzbetreibers ausdrücklich gewünscht werden. Allerdings kann die Wahl eines anderen als des bisherigen Netzbetreibers aufseiten der Hörfunkveranstalter auch mit einem Wechsel des Senderstandorts verbunden sein. Das könnte im Einzelfall wiederum (auch negative) Auswirkungen auf die technische Reichweite des Senders haben und damit gegebenenfalls auch wirtschaftliche Auswirkungen. Da faktisch kaum Alternativen zu den heute vom Netzbetreiber Media Broadcast genutzten Senderstandorten existieren, ist derzeit nicht davon auszugehen, dass sich kurzfristig ein funktionierender Markt beim Sendernetzbetrieb entwickeln wird.

- 2. Welche Auswirkungen haben die zu erwartenden Änderungen auf die Arbeit der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein beziehungsweise welche Schritte unternimmt diese, um sich und die in ihrem Bereich befindlichen Radiosender optimal auf die Liberalisierung vorzubereiten?*

Die Neuregelungen des TKG bezüglich des Sendernetzbetriebs führen nach Auskunft der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein dazu, dass die medienrechtlichen Verfahren bezüglich der Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten strukturell anzupassen sind. Über die sich aufgrund der TKG-Novelle ergebenden Veränderungen der telekommunikationsrechtlichen und medienrechtlichen Verfahren stehen die Staatsvertragsländer des Medienstaatsvertrages Hamburg / Schleswig-Holstein mit der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein im Austausch. Darüber hinaus

hat die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein nach eigenen Angaben in Kooperation mit den Interessenverbänden der privaten Hörfunkveranstalter VPRT und APR die Hörfunkveranstalter im Rahmen von Workshops auf die aus dem TKG resultierenden Veränderungen und Optionen vorbereitet.

3. *Welche Gesetze und Staatsverträge der FHH bedürfen noch der Anpassung an die eingangs dargestellte neue Gesetzeslage in Bezug auf das TKG? Welche Gesetze und Staatsverträge wurden jeweils wann gegebenenfalls bereits angepasst?*

Es bedarf nach Einschätzung der für Medien zuständigen Behörde keiner kurzfristigen Anpassung des Rundfunkstaatsvertrages und insbesondere des Medienstaatsvertrages Hamburg/Schleswig-Holstein an die neuen Vorschriften des TKG. Diese Auffassung wird von der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein geteilt.

MEDIA BROADCAST GmbH, Erna-Scheffler-Straße 1, 51103 Köln

Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk
Herrn Geschäftsführer
Prof. Dr. Stephan Ory
Friedrichstraße 22
80801 München

Vorab per Email: apr@privatfunk.de

Ihre Referenz

Unser Zeichen
RPA, Moskob

Durchwahl
-5018

Datum
01.04.2014

TKG-Novelle 2012

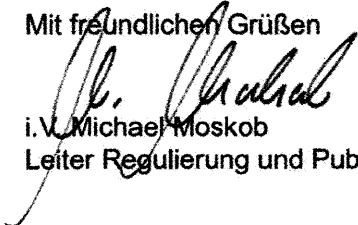
Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Ory,

unser Vorsitzender der Geschäftsführung, Herr Breuer, hatte in unserer gemeinsamen Besprechung am 21.03.2014 auf den ausdrücklichen Wunsch von Vertretern des Verbandes Privater Rundfunkanbieter Baden-Württemberg e.V. („VPRA“) zugesagt, aktuelle Regelungen zu Vertragslaufzeiten unserer UKW-Verträge insbesondere mit Blick auf die Ermöglichung des Wettbewerbs im Sendernetzbetrieb zu prüfen.

Mit Schreiben vom 28.03.2014 haben wir dem VPRA entsprechend mitgeteilt, dass wir auf Kundenwunsch gerne Vertragsänderungen vornehmen, die eine Beendigung des Vertrages zum 31.12.2015 ermöglichen. Diese Erklärung möchten wir gerne auch Ihnen als Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk machen und möchten in diesem Zusammenhang des Weiteren mitteilen, dass, sofern ein Kunde der MEDIA BROADCAST nicht zum 30.06.2015 kündigt, sich der Vertrag um ein Jahr ab dem 01.01.2016 verlängern würde. Eine Kündigungserklärung zum 30.06.2014 wäre somit nicht erforderlich.

Wir denken, dass wir damit den Wünschen auch Ihrer Mitglieder umfänglich entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. Michael Moskob
Leiter Regulierung und Public Affairs



i. A. Dr. Christian Bron, LL.M.
Rechtsanwalt
Regulierung und Public Affairs

MEDIA BROADCAST GmbH
Erna-Scheffler-Straße 1
D-51103 Köln

Tel : +49 (0) 221 7101 -
Fax: +49 (0) 221 7101-5007

www.media-broadcast.com

Aufsichtsrat:
Dr. Marcus Englert (Vorsitzender)

Geschäftsführung:
Wolfgang Breuer (Vorsitzender)
Bruno Mainault

Handelsregister:
Amtsgericht Bonn HRB 13289
Sitz der Gesellschaft Bonn
Ust.-IdNr. DE253828051

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2000

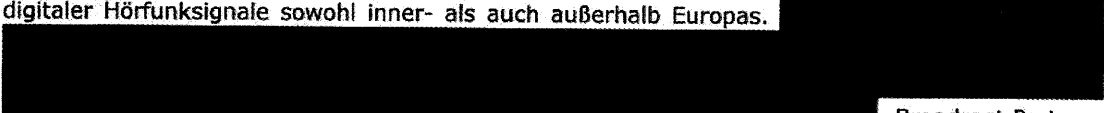

Hilversum, 13 mei 2014

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Attn. Herr Dennis Schön
Postfach 80-01
D - 53105 BONN

Per email:
116-postfach@bnetza.de
Dennis.Schoen@BNetza.de

Betreff: Memo zum Konsultationsentwurf über die Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale gegenüber Inhalteanbietern

1) Einleitung

1. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (im Folgenden: BNetzA) hat den Konsultationsentwurf zur Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale gegenüber Inhalteanbietern dem Markt zur Beratung vorgelegt (im Folgenden: **Konsultationsentwurf**). Dieser Markt ist Bestandteil des früheren Marktes Nr. 18 aus der Märkte-Empfehlung der Europäischen Kommission (im Folgenden: **Empfehlung**).
2. Im Konsultationsentwurf führt die BNetzA ungeachtet der Tatsache, dass dieser nicht länger Bestandteil der Empfehlung ist, jedoch für die Regulierung in Deutschland in Betracht kommt, einen 3-Kriterien-Test durch. Zudem wurde eine Domainanalyse durchgeführt. Die BNetzA kommt zu dem Ergebnis, dass alle Kriterien erfüllt sind und bestätigt (wie vor drei Jahren) die Media Broadcast GmbH (im Folgenden: **MB**) als Partei mit beträchtlicher Marktmacht (im Folgenden: **BMM**) im vorgenannten Markt.
3. Broadcast Partners ist ein in den Niederlanden ansässiger Sendernetzbetreiber für terrestrische Sendedienstleistungen. Aus dieser Position heraus sorgt sie für die Übertragung analoger und digitaler Hörfunksignale sowohl inner- als auch außerhalb Europas. 
 Broadcast Partners hat deshalb ein rechtliches, technisches und wirtschaftliches Interesse an der von der BNetzA beabsichtigten Regulierung sowie dem diesbezüglichen verwaltungsrechtlichen Verfahren.
4. Die Situation, in der sich der deutsche Markt derzeit befindet, ist kein Einzelfall. Sie ist bereits in verschiedenen anderen europäischen Märkten aufgetreten, in denen der Übertragungsmarkt liberalisiert wurde, die Rundfunkanstalten aus verschiedenen Anbietern auswählen konnten und eine Regulierung notwendig war, um die Machtpositionen auf den Masten und Antennensystemen

Broadcast Distribution Services B.V.

Axelsestraat 58, 4537 AL Terneuzen - Telefoon (0115) 68 35 55, Telefax (0115) 63 12 85
Heuvellaan 35, 1217 JL Hilversum - Telefoon (035) 625 44 44, Telefax (035) 625 44 45
E-mail: info@broadcastpartners.nl - www.broadcastpartners.nl - KvK Terneuzen 22059297

zu durchbrechen, um für einen wirkungsvollen Wettbewerb im Übertragungssektor zu sorgen. Die in diesen Märkten gesammelte Erfahrung zeigt, dass eine korrekte und strenge Umsetzung des Regulierungsprozesses ab dem ersten Schritt unverzichtbar ist. Wenn dies nicht geschieht, behalten die gefestigten Parteien ihre Machtposition, verliert der deutsche Markt an Attraktivität für andere Parteien und bleibt das Ziel der geänderten Gesetzgebung (die Schaffung eines wirkungsvollen Wettbewerbs zwischen den Betreibern und Wahlfreiheit für die Hörfunkanstalten) unerreichbar. Infolgedessen werden auch die positiven Auswirkungen auf die Preisentwicklung und Verbesserung sowie Optimierung der Übertragung nicht oder erst nach Jahren umgesetzt werden, wobei ein Einzelfallansatz zu einer Reihe von Gerichtsverfahren und Anpassungen von Gesetzen und Regulierungen führen wird.

5. Broadcast Partners dankt der BNetzA für die Möglichkeit, ihre Ansichten zum Konsultationsentwurf zu äußern. Broadcast Partners unterstützt die Feststellung der BMM von MB auf dem vorgenannten Markt (im Folgenden: Markt für die **terrestrische Übertragung** von UKW-Hörfunksignalen), den wir der Deutlichkeit halber auch weiterhin als „Endkunden- oder Verbrauchermarkt“ betrachten.
6. Zugleich müssen wir feststellen, dass die BNetzA im Konsultationsentwurf zwar untersucht, ob auch die darüber liegenden Großhandelsmärkte (Infrastrukturmärkte, darunter Zugang zu hohen Aufstellungsstandorten¹ und Antennen) reguliert werden müssen, dass diese Untersuchung jedoch nicht zu einer tatsächlichen Marktuntersuchung und den dazugehörigen BMM-Feststellungen führt. Die BNetzA stellt (zurecht) viele Zutrittsbarrieren und -hürden in Bezug auf diese Infrastrukturmärkte fest, die den in den Niederlanden bestehenden Barrieren entsprechen. Anders als in den Niederlanden (siehe im Folgenden) führt dies nicht zu Maßnahmen zur Beseitigung dieser Zugangshindernisse (durch die Regulierung der Infrastrukturmärkte und den sich daraus ergebenden tatsächlichen Wettbewerb auf den Endkundenmärkten), sondern verwendet die BNetzA diese Feststellungen ausschließlich, um zu dem Schluss zu kommen, dass die BMM-Feststellung von MB auf dem vorgenannten Markt fortgesetzt werden muss.
7. In Bezug auf den Zugang zu hohen Aufstellungsstandorten, die in den meisten Fällen in der Hand der Deutschen Funkturm GmbH (im Folgenden: **DF**) sind, ist die BNetzA der Ansicht, dass eine Regulierung nicht möglich ist, weil DF kein Anbieter eines öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzwerkes ist und deshalb nicht unter die BMM-Regulierung fallen kann. Der Zugang zu Antennen und Antennensystemen der BMM-Partei MB wird zwar als möglich betrachtet, aber in der Marktanalyse nicht weiter ausgearbeitet, sodass es auf eine freiwillige Zulassung durch MB ankommen wird. Letzteres ist - wie Broadcast Partners aus Erfahrungen in den Niederlanden weiß - eine Utopie: Eine freiwillige Zulassung wird es nicht geben und insbesondere nicht auf eine solche Weise, dass die Diskriminierungsfreiheit gewährleistet bleibt. Die einzige Ausnahme ist, dass harte, erzwingbare Garantien abgegeben werden, deren Wirkung einer Regulierung de facto gleichkommt.
8. Im Übrigen teilen wir die Ansicht, dass die Position von DF nicht zu regulieren ist, nicht. Wir werden im Folgenden noch darauf zurückkommen.

¹ In Konsultationsentwurf auch "Sendersstandorten" verwörtlicht.

Broadcast Distribution Services B.V.

Axelsestraat 58, 4537 AL Terneuzen – Telefoon (0115) 68 35 55, Telefax (0115) 63 12 85
Heuvellaan 35, 1217 JL Hilversum – Telefoon (035) 625 44 44, Telefax (035) 625 44 45
E-mail: info@broadcastpartners.nl – www.broadcastpartners.nl – KvK Terneuzen 22059297

9. Deutschland steht kurz davor, den Markt für die terrestrische Übertragung zu liberalisieren. Der erste Schritt in diese Richtung wurde 2012 mit der Änderung von Artikel 58 TKG gegangen, die es privaten Rundfunkanstalten in Deutschland ermöglicht, (ab 2015/2016) ihren eigenen Anbieter für die terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zu wählen (oder selbst für die Übertragung zu sorgen), anstatt gezwungenermaßen Geschäfte mit dem Monopolisten MB zu machen. Eine derartige Liberalisierung hat in den Niederlanden bereits Ende der 1990er Jahre stattgefunden. Broadcast Partners wird im Folgenden - auf der Grundlage ihrer eigenen Erfahrungen in den Niederlanden - erklären, dass eine Regulierung dieser Großhandelsmärkte unerlässlich für die tatsächliche Schaffung von Wettbewerb auf dem Markt für terrestrische Übertragung ist. Ohne diese Zugangsregelung wird die 2012 von der Bundesregierung für Rundfunkanstalten geschaffene Möglichkeit, den Sendernetzbetreiber selbst zu wählen, nicht zu dem vom Gesetzgeber gewünschten Wettbewerb führen und werden die Rundfunkanstalten weiterhin auf MB angewiesen sein. Dies wird zudem dazu führen, dass innovative Dienstleistungen und niedrigere Entgelte ausbleiben. Ein Modell des freiwilligen Zugangs wird, mit anderen Worten, nicht funktionieren. Deutschland kann in dieser Hinsicht auch von den Erfahrungen in den Niederlanden und anderen Ländern lernen. Die wichtigste Erfahrung hierbei war und ist, dass durch die Schaffung einer guten und wirkungsvollen Regulierung der Zutrittsbedingungen zum jetzigen Zeitpunkt ein Einzelfallansatz mit dutzenden Gerichtsverfahren, die über viele Jahre ausgefochten werden, vermieden wird.
10. Dass Wettbewerb möglich ist und auch die gewünschte Wirkung erzielt, wird (unter anderem) vom niederländischen Markt bewiesen:
- a. die Entgelte sanken auf 20 % der ursprünglichen Übertragungsentgelte;
 - b. die Auswahl zwischen den Anbietern stieg;
 - c. darüber hinaus wurde das Modell von Dienstleistungsniveaus und Modulverträgen, aus denen die Rundfunkanstalten wählen können, eingeführt;
 - d. die verfügbare Anteil an den Übertragungsnetzwerken wurde auf ein viel höheres Niveau angehoben;
 - e. die Dienstleistungen wurden erheblich optimiert, sowohl was die Deckung und den Empfang der Netzwerke betrifft, als auch hinsichtlich der Verfügbarkeit dieser Netzwerke;
11. Wozu in den Niederlanden langjährige Verfahren geführt wurden, hat die deutsche Regulierungsbehörde jetzt die Gelegenheit, aber vor allem auch das Interesse, sofort eine umfassende Regelung zu finden. Dies verhindert einen Einzelfallansatz, eine Verzögerung und anhaltende Änderung der Gesetze und Vorschriften, die andernfalls nötig wäre, um das optimale und angestrebte Ergebnis zu erzielen.
12. Im Folgenden wird Broadcast Partners auch erklären, dass der Zugang zu Senderstandorten von Dritten (die selbst keine Netzwerkdienste anbieten) - wie im vorliegenden Fall DF - nicht nur notwendig, sondern im Rahmen des TKG auch rechtlich möglich ist. In den Niederlanden fallen die

Betreiber von hohen Aufstellungsstandorten (wie Novec und Alticom), die selbst kein elektronisches Kommunikationsnetzwerk betreiben oder anbieten, ebenso unter die Telekommunikationsregulierung, während die niederländischen Gerichte geurteilt haben, dass diese Regulierung innerhalb des europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste liegt. Die deutsche Regulierung basiert auf denselben Europäischen Richtlinien, sodass die Regulierung des Zugangs zu Antennenstandorten von DF auf dieselbe Weise möglich ist oder sein müsste. Primär über die vorliegende Marktanalyse, weil diese Antennenstandorte Bestandteil von Markt Nr. 18 sind, ersatzweise durch die Einführung einer generischen Mitbenutzungsverpflichtung.

13. Broadcast Partners äußert die Hoffnung, dass die Regulierung der Infrastrukturmärkte in Deutschland kurzfristig (nachträglich) realisiert werden wird, da die Öffnung des Senderübertragungsmarktes für Konkurrenten (Ende 2015) in greifbare Nähe rückt.
14. Wie im Konsultationsbeschluss angegeben, versucht MB derzeit die Rundfunkanstalten mit langfristigen Verträgen (weit über 2015 hinaus) und Rabatten zu binden, um einem eventuellen Wettbewerb auf dem Übertragungsmarkt entgegenzuwirken. Ein kurzfristiges Eingreifen ist schon deshalb wünschenswert, wobei es unserer Ansicht nach darüber hinaus unverzichtbar ist, dass die BNetzA bereits jetzt eingreift, um das missbräuchliche Verhalten von MB, die Rundfunkanstalten aufgrund der nahenden Liberalisierung langfristig zu binden, zu beenden. Hierbei handelt es sich immerhin um eine „Foreclosure“, die laut den Europäischen Richtlinien verboten ist und verhindert werden soll.

2) Interesse

15. Wie bereits gesagt, plant Broadcast Partners den deutschen Markt zu betreten, sobald von einer wirkungsvollen Regulierung die Rede ist. Hiermit ist ihr Interesse an diesem Verfahren eine unumstößliche Tatsache.

3) Infrastrukturegulierung und Erfahrungen in den Niederlanden

16. Der deutsche Markt für die terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen steht heute am selben Punkt, an dem sich der niederländische Markt 1997 befand. Die Notwendigkeit einer (ebenfalls) strengen Regulierung der Infrastrukturmärkte, um einen tatsächlichen Wettbewerb auf dem Markt für die terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zu erzielen, wird an den Erfahrungen in den Niederlanden sehr gut deutlich.
17. Broadcast Partners ist dem niederländischen Markt für die terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen 1998 beigetreten, der bis zu diesem Zeitpunkt vom damaligen Staatsmonopolisten beherrscht wurde, wohingegen zu diesem Zeitpunkt ein geschlossener regulatorischer Zutrittsrahmen fehlte. Zu dieser Zeit waren auch die Europäischen Telekommunikationsrichtlinien noch nicht in Kraft für den Markt für die Übertragung von Hörfunksignalen. Die niederländische Regulierung hat sich deshalb im Laufe der Jahre gebildet, durch eine Zusammenstellung dutzender Gerichtsverfahren, aus denen sich die praktische Notwendigkeit zur Regulierung ergab, und einer Reihe darauffolgender Anpassungen der Gesetze und Vorschriften. Die Erfahrung zeigt, dass der Zugang zu wesentlicher Infrastruktur (hohe

Broadcast Distribution Services B.V.

Axelsestraat 58, 4537 AL Terneuzen – Telefoon (0115) 68 35 55, Telefax (0115) 63 12 85
Heuvellaan 35, 1217 JL Hilversum – Telefoon (035) 625 44 44, Telefax (035) 625 44 45
E-mail: info@broadcastpartners.nl – www.broadcastpartners.nl – KvK Terneuzen 22059297

Antennenstandorte und Antennensysteme des alten Monopolisten) nicht den Marktparteien selbst überlassen werden kann und dass Zusagen über die freiwillige Zulassung nicht eingehalten werden, und illustriert zudem, welche Maßnahmen der Gesetzgeber auf den Infrastrukturmärkten wenigstens ergreifen muss, um tatsächlich einen Wettbewerb auf dem Markt für die terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zu erreichen.

18. Es folgt eine kurze Skizze der Produktionskette, der Akteure auf den niederländischen Infrastrukturmärkten und des Regulierungsrahmens in den Niederlanden. Anschließend wird eingehender auf die Zutrittsschranken und die in den Niederlanden ergriffenen notwendigen Maßnahmen zu deren Beseitigung eingegangen werden.

3.1) Infrastruktur Akteure

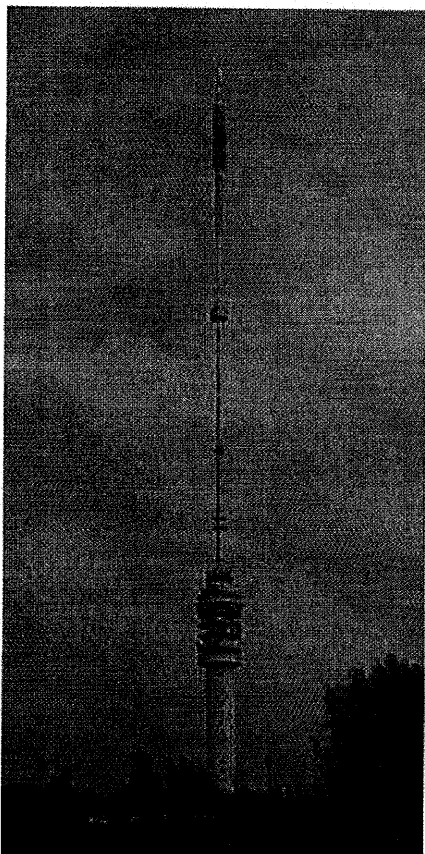
19. Der Empfang inländischer terrestrische UKW-Radiosender durch die Hörer in den Niederlanden und deren Übertragung durch die Rundfunkanstalten selbst oder einen beauftragten Senderbetreiber ist eine Dienstleistung für die terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen (das ist der derzeit auch in Deutschland regulierte Endkundenmarkt). Die inländischen UKW-Rundfunkanstalten kaufen Dienstleistungen für die terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen bei zwei aktiven Anbietern: Broadcast Partners und KPN.
20. Um diese Dienstleistungen für die terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen erbringen zu können, ist ein Sendernetzwerk notwendig. Dieses besteht, kurz gesagt, aus:
- a. Sendern und Zubehör im Eigentum des Senderbetreibers;
 - b. Sendemasten im Eigentum von Novec oder Alticom (beide unabhängige und nicht vertikal integrierte Mastelgentümer);
 - c. Antennensystemen im Eigentum von Broadcast Partners oder KPN und in der Praxis vielfach eingesetzt auf der Grundlage der wechselseitigen Mitbenutzung der Antennensysteme;
 - d. ein Beitragsnetzwerk mit verschiedenen Parteien und über verschiedene Techniken (Wettbewerbsmarkt).
21. Wie in Deutschland sind die bestehenden hohen Sendemasten unverzichtbar für die Platzierung von Antennensystemen (oder, wenn keine andere Möglichkeit besteht, über die Mitbenutzung bestehender Antennensysteme) bestimmt für Frequenzen, die ab den Sendemasten und mit diesen Antennensystemen übertragen werden müssen. Der Zugang zu diesen hohen Antennenstandorten und/oder den darauf angebrachten Antennensystemen ist deshalb notwendig für den Anbieter. Die niederländische Wettbewerbsbehörde (NMa, heute ACM), die Niederländische Telekommunikationsaufsichtsbehörde (OPTA, heute ACM) und der niederländische Wirtschaftsminister haben die Sendemasten als „wesentlicher Einrichtung“ (*essential facility*) ausgewiesen, deren Benutzung für alle Rundfunkanstalten und Senderbetreiber unverzichtbar ist und somit, wobei Transparenz, Nichtdiskriminierung und Effizienz in der Preisgestaltung

Broadcast Distribution Services B.V.

Axelsestraat 58, 4537 AL Terneuzen - Telefoon (0115) 68 35 55, Telefax (0115) 63 12 85
Heuvellaan 35, 1217 JL Hilversum - Telefoon (035) 625 44 44, Telefax (035) 625 44 45
E-mail: info@broadcastpartners.nl - www.broadcastpartners.nl - KvK Terneuzen 22059297

grundlegend sind, grundlegend ist, um den Parteien eine dauerhafte Position auf dem Markt für die Übertragung von Hörfunksignalen zu verschaffen.

22. In den Niederlanden werden 44 hohe Sendemasten (ca. 100 Meter und mehr) für UKW-Sendernetzwerkdienste genutzt. Von diesen 44 hohen Sendemasten stehen 24 auf einem Betonsockel.



23. Auf dem Übertragungsmarkt konkurriert Broadcast Partners deshalb mit KPN um die Übertragungsaufträge der Rundfunkanstalten. Für ihre Dienstleistungen für die terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen muss Broadcast Partners wenigstens Zugang zu den genannten Senderstandorten sowie (wenn kein freier Mastraum verfügbar ist oder gemacht werden kann) zu den dort bereits angebrachten Antennensystemen. Hierzu wurden verschiedene Zugangsverträge mit unterschiedlichen Parteien geschlossen:

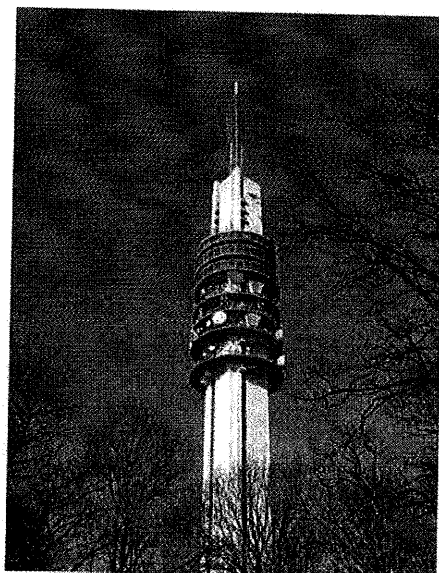
- Zugang zum Unterbau: Mitbenutzungsvertrag mit einem Eigentümer des Senderaufbaus (Alticom oder Novec), um Sendeapparatur anzubringen.

Broadcast Distribution Services B.V.

Axelsestraat 58, 4537 AL Terneuzen – Telefoon (0115) 68 35 55, Telefax (0115) 63 12 85
Heuvellaan 35, 1217 JL Hilversum – Telefoon (035) 625 44 44, Telefax (035) 625 44 45
E-mail: info@broadcastpartners.nl – www.broadcastpartners.nl – KvK Terneuzen 22059297

- Zugang zum Sendemast für die Platzierung von Antennensystemen: Mietvertrag über den Mastplatz (Novec oder Alticom), um eigene Antennen am Sendemast aufzuhängen. Novec und Alticom sind verpflichtet, alle Benutzer in Bezug auf die Bedingungen und Entgelte auf dieselbe, diskriminierungsfreie Weise zu behandeln.
- Zugang zu Antennensystemen: Falls erforderlich, wird ein Vertrag mit KPN über die Mitbenutzung ihrer Antennensysteme geschlossen. Umgekehrt schließt KPN solche Verträge auch mit Broadcast Partners. Eine Mitbenutzung ergibt sich nur, wenn dies (i) aufgrund von fehlendem freien Mastraum notwendig ist oder (ii) kostentechnisch interessant ist, während die technischen Zugeständnisse, die infolge der Mitbenutzung gemacht werden müssen, akzeptabel sind (siehe im Folgenden).

24. Wenn nach einem hohen Standort (auf einem Betonsockel) gesucht wird, spielen die folgenden Faktoren eine Rolle:



Antennes: im Eigentum KPN oder BP
(in Deutschland: M8)

Sendemast: im Eigentum Novec
oder Alticom
(in Deutschland: Funktum)

Unterbau/Türme: im Eigentum Novec
oder Alticom
(in Deutschland: Funktum)

25. Die freiwillige Zulassung zu Masten und Antennen wurde in den Niederlanden versucht, war jedoch nicht erfolgreich. Deshalb sind inzwischen die bereits genannten Infrastruktur und ihre Eigentümer verpflichtet, Zugang zu gewähren. Dies gilt sowohl für den Zugang zu den Sendergebäuden (Betontürme und andere Gebäude, die zum Sendemast gehören) als auch für die Sendemasten selbst sowie die darauf angebrachten Antennensysteme.

26. Die Mitbenutzung von Antennen ist praktisch und technisch betrachtet fast immer möglich (manchmal nach Modifizierung, an der der Antenneneigentümer mitwirken muss) und sind diese Ausgangspunkte auch in der Niederländischen Regulierung vorgeschrieben². Es ist von

²Sowohl hinsichtlich der technischen Spezifikationen in Bezug auf das Antennensystem, als auch hinsichtlich der Behandlung und Zuweisung von Anträgen auf Mitbenutzung und der Geschwindigkeit, in der diese Anträge behandelt werden müssen. Dies alles ist im niederländischen Telekommunikationsgesetz und der zugrunde liegenden Regulierung des niederländischen Wirtschaftsministeriums festgelegt.

Broadcast Distribution Services B.V.

Axelsestraat 58, 4537 AL Terneuzen - Telefoon (0115) 68 35 55, Telefax (0115) 63 12 85
Heuvellaan 35, 1217 JL Hilversum - Telefoon (035) 625 44 44, Telefax (035) 625 44 45
E-mail: info@broadcastpartners.nl - www.broadcastpartners.nl - KvK Terneuzen 22059297

grundlegender Bedeutung, dass eine solche Regelung in der deutschen Situation angewandt wird, weil jede Ablehnung der Mitbenutzung eines Antennensystems de facto einen Ausschluss von Wettbewerb auf dem Übertragungsmarkt bedeutet.

27. Angesichts der Schwierigkeiten, denen sich die BNetzA ausgesetzt sieht, ist es vielleicht wichtig, noch anzumerken, dass

- e. in der Regel die Mitbenutzung von Mastraum stets Vorrang vor der Mitbenutzung von Antennensystemen hat, unter anderem aufgrund der (auch europarechtlich festgelegten) Ausgangspunkte für den Infrastrukturwettbewerb zwischen Betreibern, der Kosteneffizienz und Entgelte und der technischen Optimierungsmöglichkeiten, die jeder einzelne Betreiber für die auf einem Antennensystem verfügbaren Frequenzen hat;
- f. aber dass es je nach Situation wirtschaftlich günstiger sein kann, bestehende Antennensysteme mit zu benutzen, beispielsweise wenn der Eigentümer der bestehenden Antennensysteme eine dominante Marktposition hat und über wirtschaftlich abgeschriebene Antennensysteme verfügt, die technisch noch stets brauchbar sind: dies verleiht ihm immerhin einen entscheidenden Vorsprung bei der Selbstkostenpreisbestimmung für die Übertragungsdienstleistung und somit im Wettbewerb mit anderen Betreibern. In einer solchen Situation sind Effizienz, Transparenz und Nichtdiskriminierung bei der Preisgestaltung unverzichtbar; und dass
- g. die Entscheidung für den Kauf oder die Mitbenutzung von Antennensystemen selbstverständlich auch wesentlich von der verlangten Garantie abhängt, die jeder Betreiber, der ein Antennensystem an einem Mast anbringen will, dies zu technisch und wirtschaftlich diskriminierungsfreien Bedingungen tun kann, die DF für die Benutzung ihrer Masten stellt. Diese Garantie muss vor der Unterbreitung eines Angebots an eine Rundfunkanstalt abgegeben werden. Schließlich entscheidet sich die Rundfunkanstalt in diesem Moment zwischen den Angeboten der verschiedenen Betreiber.

3.2) Relevante niederländische Gesetzgebung

3.2.1 Mitbenutzung von Antennenstandorten, Antennen und Antennensystemen

28. Im Allgemeinen empfehlen wir der BNetzA, vor dem Studium des regulatorischen Rahmens die Erfahrungen, die andernorts gesammelt wurden, zu betrachten. Auf den meisten europäischen Übertragungsmärkten wurden BMM-Analysen durchgeführt, die in BMM-Zuweisungen für sowohl Mast- als auch Antenneneigentümer resultierten. Insbesondere empfehlen wir, eine Studie hinsichtlich der Situation in Dänemark durchzuführen, sofern es um Mitbenutzung (*Sitesharing*) von (sowohl hohen als auch niedrigen) Sendemasten geht, und die Situation in den Niederlanden, wenn es um verschiedene, bereits genannte Akteure im Markt geht. Die niederländische Situation wird im Folgenden näher erklärt.

29. Anders als in Deutschland besteht in den Niederlanden seit 2002 eine generische Mitbenutzungsverpflichtung (Artikel 3.11 des niederländischen Telekommunikationsgesetzes zusammen mit Artikel 3.24 desselben Gesetzes) für die Betreiber von Rundfunksendernetzwerken

Broadcast Distribution Services B.V.

Axelsestraat 58, 4537 AL Terneuzen - Telefoon (0115) 68 35 55, Telefax (0115) 63 12 85
Heuvellaan 35, 1217 JL Hilversum - Telefoon (035) 625 44 44, Telefax (035) 625 44 45
E-mail: info@broadcastpartners.nl - www.broadcastpartners.nl - KvK Terneuzen 22059297

sowie (seit 2001) für alle Anbieter von hohen Aufstellungsstandorten, Antennensysteme und Antennen, sofern diese zur Unterstützung von Rundfunknetzwerken verwendet werden (ungeachtet der Marktposition). Eine derartige Infrastruktur wird vom niederländischen Gesetzgeber als nicht duplizierbar betrachtet (aus Gründen der Raumordnung und des Umweltschutzes) und deshalb als *essential facility* für die Rundfunkübertragung. Der Artikel soll zudem den Wettbewerb zwischen den Anbietern von Dienstleistungen für die terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zu fördern. Die vorgenannten Infrastrukturanbieter müssen deshalb alle „angemessenen Anfragen“ (*reasonable requests*) auf Mitbenutzung von Antennenstandorten, Antennensystemen und Antennen erfüllen. Artikel 3.11 ist eine Implementierung von Artikel 12 der Rahmenrichtlinie, in der der Europäische Gesetzgeber erwägt:

Eine Verbesserung der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen kann den Wettbewerb erheblich verbessern und die gesamten finanziellen und Umweltkosten für die Einführung elektronischer Kommunikationsinfrastruktur für Unternehmen erheblich senken.

30. Das Gesetz enthielt (bis 2012, siehe im Folgenden) nicht den Begriff „angemessen“, sodass die angemessenen Bedingungen und Entgelte zu einem späteren Zeitpunkt von der Aufsichtsbehörde ACM in einer Reihe von individuellen Gerichtsverfahren, die zwischen Broadcast Partners, Nozema, Novec und KPN in den vergangenen 14 Jahren geführt wurden, eingetragen wurden. Diese Verfahren bezogen sich allesamt auf die (vielen) im Folgenden zu besprechenden Zutrittsbarrieren und wettbewerbsbeschränkendes Verhalten der Infrastrukturanbieter und sie alle wurden bis vor das höchste Verwaltungsgericht ausgefochten. Hierbei betonen wir noch einmal, dass die Mitbenutzungsverpflichtung sich nicht auf Anbieter von Rundfunknetzwerken beschränkt, sondern auch für die Eigentümer von hohen Sendemasten gilt, auch wenn sie selbst kein eigenes Rundfunknetzwerk betreiben. Dies ist beispielsweise bei Novec und Alticom der Fall (beide Eigentümer von sowohl Sendemasten als auch den dazugehörigen Sendergebäuden).

31. Sowohl Nozema als auch Alticom haben diese Befugnis vor Gericht bestritten. Hierbei behaupteten sie, dass Artikel 3.11 des niederländischen Telekommunikationsgesetzes im Widerspruch zu Artikel 12 der Rahmenrichtlinie stehen würde. Das höchste niederländische Gericht hat dies abgewiesen: Dieses erachtet die Auferlegung der Mitbenutzungsverpflichtung für Sendemasten von Unternehmen, die selbst keine elektronischen Kommunikationsnetzwerke und Sendernetzwerkdienste anbieten (wie Alticom und Novec) nicht im Widerspruch zu Artikel 12 der Rahmenrichtlinie.³ Hierzu verwies das Gericht auf die Erwägung 23 der Rahmenrichtlinie, die besagt:

Wenn Unternehmen keinen Zugang zu erreichbaren Alternativen haben, kann die vorgeschriebene Mitbenutzung von Einrichtungen oder Eigentum eine Lösung sein. Diese vorgeschriebene Mitbenutzung umfasst unter anderem: die physische Kollokation, gemeinsame Nutzung von Leitungen, Gebäuden, Masten, Antennen oder Antennensystemen.

³ Urteil 11-11-2005 (BP/Nozema):

<http://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:CBB:2005:AU6002&keyword=nozema>

Der Begriff „Unternehmen“ ist nicht näher definiert. Laut dem Verwaltungsrichter geht hieraus hervor, dass sich Artikel 12 der Rahmenrichtlinie nicht nur auf Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzwerken bezieht, sondern auch auf die Eigentümer von Antennenstandorten, die keine elektronischen Kommunikationsnetzwerke betreiben. Das eine oder andere wurde kürzlich noch einmal vom Verwaltungsgericht bestätigt.⁴

3.2.2 Weitere Regeln zur Mitbenutzung

32. Im Jahr 2003 hat der Gesetzgeber – zur Unterstützung von Artikel 3.11 des niederländischen Telekommunikationsgesetzes und anlässlich der Erfahrungen aus der Praxis – den Beschluss über die Mitbenutzung von Rundfunksendernetzwerken eingeführt. Dieser schreibt prozessmäßige Regeln für die Behandlung von Anträgen auf Mitbenutzung von Mastraum und Antennensystemen vor. Der Gesetzgeber verfügt unter anderem

- a. über die Preisgestaltung für Masten und Antennensysteme;
- b. über die Fristen für die Behandlung von Anträgen auf Mitbenutzung sowie die Verpflichtung, eine Entscheidung über einen solchen Antrag ausreichend zu begründen. In der Praxis hat sich nämlich gezeigt, dass das Fehlen gesetzlicher Regeln zu unnötigen und unerwünschten Verzögerungen (Verzögerungstaktiken) bei Anträgen auf Mitbenutzung (siehe auch im Folgenden) führte. Über einen Antrag auf Mitbenutzung muss innerhalb von zwei Wochen entschieden werden. Diese Frist kann um maximal eine Woche verlängert werden;
- c. über die vorgeschriebene Bereitstellung von ausreichend und korrekten Informationen, die benötigt werden, um einen passenden Antrag auf Mitbenutzung von Sendemasten, Antennen oder Antennensystemen einzureichen. Dabei handelt es sich sowohl um Informationen, die der Eigentümer des Sendemastes oder Antennensystems vorab der Partei zur Verfügung stellen muss, die einen Antrag auf Mitbenutzung stellen möchte, sowie um Informationen des Eigentümers der Infrastruktur (wie detaillierte technische Informationen über den Aufstellungsstandort, bereits vorhandene Antennen und Systeme sowie über Reservierungen) und Informationen, die der Antragsteller selbst zur geplanten Nutzung bereitstellen muss. Auch die nicht transparente Bereitstellung von Informationen an die Antragsteller führte in der Praxis zu erheblichen Verzögerungen. Die Gesetzgebung basiert auf der Praxiserfahrung, dass, um einen passenden und durchführbaren Antrag auf Mastraum oder Antennennutzung stellen zu können, Informationen benötigt werden. Dies beschleunigt den physischen Zugang und die tatsächlich Ingebrauchnahme des Mastraumes oder der Antennenkapazität, erhöht die Kapazität in Bezug auf die Zahl der gleichzeitig zu behandelnden Anträge und beschränkt den Verwaltungsaufwand bei der Behandlung von Anträgen sowohl für den Antragsteller als auch für den Empfänger;
- d. über die Möglichkeit, mit Bedingungen verbundene Anträge auf Mitbenutzung zu stellen. Das ist wichtig, da das Anbieten von Übertragungsdienstleistungen häufig mittels einer

⁴ Urteil 17-10-2012 (Novec/Alticom):

<http://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:CBB:2012:BY2311&keyword=alticom>

Ausschreibung durch die Rundfunkanstalt erfolgt. Übertragung ist die Lebensader jeder Rundfunkanstalt. Deshalb ist es wichtig, dass die Weigerung von Zugangsmöglichkeiten oder die diesbezügliche Verbreitung von Unsicherheit nicht zum Konkurrenzvorteil für die bestehenden Parteien werden kann. Jeder Betreiber muss zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen jederzeit Klarheit und Sicherheit bieten können über die Möglichkeiten der Mitbenutzung von Infrastruktur und die dazugehörigen Bedingungen und Entgelte für den Fall, dass er den Zuschlag bekommt, und die Sicherheit, dass er sein Angebot anschließend beruhigt unterbreiten kann.

3.2.3 Änderung der Mitbenutzungsregelung 2012

33. Im Jahr 2012 wurde Artikel 3.11 weiter verschärft und hat der Gesetzgeber die Bedingungen, unter denen eine Mitbenutzung von hohen Aufstellungsstandorten für die Übertragung von Hörfunksignalen gewährt werden muss, erweitert. Diese Erweiterung basiert auf den extremen Entgeltanstiegen, die zulasten der von einem Zugang abhängigen Parteien gehen und die durch freiwillige Absprachen über den Zugang nicht ausgeräumt werden konnten. Das Gesetz verpflichtet den Mast Eigentümer deshalb zur Anwendung effizienter, transparenter und diskriminierungsfreier Entgelte (Preisgestaltung). Diese gesetzliche (tatsächlich ex ante) Regelung kommt der Rechtssicherheit zugute und muss die vielen zeitraubenden Verfahren, die in der Vergangenheit über den Begriff „angemessen“ geführt wurden, in Zukunft vermeiden.
34. Der Artikel bestimmt nun, dass nur dann von einem angemessenen Entgelt die Rede ist, wenn dieses effizient, transparent und diskriminierungsfrei ist und die Kosten für die tatsächlich abgenommene Kapazität widerspiegelt. Die Beweislast in Bezug auf die Entgelte liegt beim Mast Eigentümer, der verpflichtet ist, diese im Detail zu erläutern. Die Aufsichtsbehörde muss auch den Antragsteller über effiziente und marktkonforme Entgelte befragen und dabei die Referenzwerte für Entgelte anderer vergleichbarer Masten berücksichtigen, die der Antragsteller zur Verfügung stellt. Wenn die Aufsichtsbehörde von diesen Referenzwerten abweichen möchte, muss sie eine solche Abweichung angemessen begründen.
35. Ein effizientes Entgelt bedeutet laut Erklärung, dass alle Kosten, die effizient sind und die mit der konkreten Mitbenutzung einer spezifischen Antenne auf einen Teil des individuellen Aufstellungsstandortes entfallen, der von dieser Antenne genutzt wird, in Rechnung gestellt werden dürfen (Kostenkausalität). Die Aufsummierung von Kosten, wie sie u.a. von Novec in der Vergangenheit gehandhabt wurde, beispielsweise indem Kosten mehrerer Masten aufsummiert wurden und (nur) über die besetzte Fläche verteilt oder Kosten für leer stehende Masten mitberechnet wurden, ist hiermit verboten und gehört der Vergangenheit an. Dies führt nämlich zu höheren Kosten als unter normalen Marktbedingungen üblich gewesen wäre. Abhängige Benutzer zahlen dann für Kapazität, die sie nicht nutzen und die normalerweise auf Rechnung und Risiko des privaten Mast Eigentümers gehen.
36. Die Diskriminierung zwischen Abnehmern von Mastraum ist ebenfalls ausdrücklich verboten. Dass der Senderbetreiber KPN früher ein niedrigeres Entgelt vom Mast Eigentümer Novec angerechnet bekam, gehört nun der Vergangenheit an. Eine derartige Situation behindert die Chancengleichheit

Broadcast Distribution Services B.V.

Axelsestraat 58, 4537 AL Terneuzen – Telefoon (0115) 68 35 55, Telefax (0115) 63 12 85
Heuvellaan 35, 1217 JL Hilversum – Telefoon (035) 625 44 44, Telefax (035) 625 44 45
E-mail: info@broadcastpartners.nl – www.broadcastpartners.nl – KvK Terneuzen 22059297

zwischen mehreren Anbietern auf demselben Markt und kann auch in Ausbeutung resultieren. Dasselbe Interesse besteht auch für den deutschen Markt.

37. Der Gesetzgeber begründet die Verschärfung der Erläuterung folgendermaßen:

Anbieter von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung von Hörfunksignalen (Rundfunkanstalten und ihre Betreiber) sind in der Praxis jederzeit auf die Benutzung von hohen Aufstellungsstandorten angewiesen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um die Masten des staatlichen Mastenunternehmens NOVEC mit einer Höhe von 100 m, die an (frequenztechnisch) strategischen Standorten aufgestellt sind und deren Duplikation in der Praxis auf technische, wirtschaftlich und rechtliche Schranken stößt. Unter anderem durch die Politik des Gesetzgebers bei der Vergabe von Frequenzgenehmigungen für Rundfunkfrequenzen müssen die Frequenzen durchgehend an vorhandenen Aufstellungsstandorten in Gebrauch genommen werden. Dies schafft eine einseitige Abhängigkeit von Rundfunkanstalten und ihrer Betreiber gegenüber dem Eigentümer des Aufstellungsstandortes, sowohl in Bezug auf den physischen Zugang als auch das Entgelt, das hierfür gezahlt werden muss. Die Abhängigkeit vom Masteneigentümer kann dazu führen, dass der Eigentümer keinen Anreiz hat, ein effizientes, transparentes und diskriminierungsfreies Entgelt in Rechnung zu stellen. Dies kann dazu führen, dass Rundfunkanstalten und ihre Betreiber doch zur Duplikation von hohen Aufstellungsstandorten übergehen, was den Interessen in Bezug auf die Raumordnung, den Umweltschutz, die Horizontverunstaltung und andere gesellschaftliche Ziele, wie der Wettbewerb auf dem Markt für die terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen und der Nota Nationaal Antennebeleid, widerspricht.

Hinzu kommt, dass obwohl sich das niederländische Parlament sich bereits für die Umsetzung eines wirksamen Wettbewerbs zwischen den Parteien auf dem Markt für Dienstleistungen für die terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen unter (seinerzeit) Artikel 3.11 des niederländischen Telekommunikationsgesetzes, die Antragsteller feststellen müssen, dass dieses Ziel bislang unzureichend realisiert wurde.

3.2.4 Marktanalysen

38. Im Zeitraum 2005-2009 hat die damalige Aufsichtsbehörde OPTA (heute ACM) auch Marktanalysen über den Markt für die terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen durchgeführt, in denen untersucht wurde, ob ergänzende Vorabverpflichtungen notwendig sind.

39. Nennenswert ist, dass in diesem Zusammenhang der erste Konsultationsentwurf aus dem Jahr 2005, in dem OPTA zum ersten Mal den Markt für die analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen untersucht (wobei die UKW-Übertragung einen separaten relevanten Markt darstellt), feststellt, dass dieser (wie in Deutschland) kein Wettbewerbsmarkt ist.⁵ Anschließend betrachtet die ACM, welche Produktion/Einkaufsketten der terrestrischen Übertragung von (UKW-)Hörfunksignalen zugrunde liegen, und grenzt die folgenden relevanten übergeordneten

⁵Im Konsultationsentwurf wird dieser in den Niederlanden auch als Großhandelsmarkt (Wholesalemarkt) genannt. Im deutschen Konsultationsentwurf wird dieser als Endkundenmarkt (Retailmarkt) bezeichnet, was logischer erscheint.

Großhandelsmärkte ab und weist den betreffenden Anbieter als Partei mit beträchtlicher Marktmacht aus:

- Zugang zu Unterbauten im Eigentum eines Anbieters (KPN (seinerzeit Alticom) und Tennet)
- Zugang zu hohen Antennenaufstellungsstandorten eines Anbieters (Novec, KPN (seinerzeit Alticom))
- Zugang zu UKW-Antennensystemen in individuellen hohen Antennenaufstellungsstandorten (Nozema Services (seinerzeit KPN) und Broadcast Partners).

40. Allen Parteien wird in diesem Konsultationsentwurf eine Zugangs- und Nichtdiskriminierungsverpflichtung auferlegt sowie die Verpflichtung, kostenorientierte Entgelte zu berechnen. Auch die niederländische Wettbewerbsbehörde (seinerzeit: NMa) hat im Nachhinein bei der Beurteilung der Übernahme von Nozema Services durch KPN einrichtdiese Marktsegmentierung beibehalten und urteilte, dass sowohl die Senderaufstellungsgebäude als auch die Sendemasten, die sich auf oder neben den Gebäuden befinden als „zweifelloso nicht duplizierbare Infrastruktur“ gelten, deren Nutzung für Rundfunkanstalten und Betreiber unverzichtbar ist.

41. Hierdurch wird noch einmal deutlich, dass auch BMM-Verpflichtungen Anbietern von hohen Antennenaufstellstandorten (wie Novec) auferlegt werden können, die selbst kein elektronisches Kommunikationsnetzwerk anbieten, aber über die für eine terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen notwendige Infrastruktur verfügen. Das muss auch für DF gelten (siehe im Folgenden).

42. Eine englische Version dieses Konsultationsentwurfs liegt bei.

43. Dass letztendlich im endgültigen Beschluss keine Vorabregulierung für die Infrastrukturmärkte auferlegt wurde, ist der Tatsache zu verdanken, dass in den Niederlanden bereits generische Zugangsverpflichtungen aufgrund der Artikel 3.11 und 3.24 bestanden und dass – auch durch die Zahl der geführten Gerichtsverfahren und Gesetzesänderungen – die Regulierung denselben Effekt hätte, der (laut der Aufsichtsbehörde) bei der vorgenommenen BMM-Nennung erzielt worden wäre.

3.3) Zugangsprobleme und wettbewerbsbeschränkendes Verhalten in der Praxis

44. Im Jahr 1998 ist Broadcast Partners auf den niederländischen Rundfunkübertragungsmarkt eingetreten. Wie in Deutschland, war bis kurz vor diesem Moment von einem Übertragungsmonopol die Rede, das – wie beschrieben – von der damaligen Nozema beherrscht wurde, auf der Grundlage einer mit dem Monopol von MB vergleichbaren Situation:

- a. Nozema war „Eigentümer“ der Frequenzgenehmigungen, die Rundfunkanstalten der Mediengenehmigung und die Parteien waren verpflichtet, Geschäfte miteinander zu machen;
- b. Nozema war zudem der einzige Anbieter auf dem niederländischen Markt und besaß dazu nicht nur die Sendeanlagen mit Zubehör, sondern auch die für die Rundfunkübertragung benötigten Antennensysteme, die an den vorhandenen Sendemasten angebracht waren;

Broadcast Distribution Services B.V.

Axelsestraat 58, 4537 AL Terneuzen – Telefoon (0115) 68 35 55, Telefax (0115) 63 12 85
Heuvellaan 35, 1217 JL Hilversum – Telefoon (035) 625 44 44, Telefax (035) 625 44 45
E-mail: info@broadcastpartners.nl – www.broadcastpartners.nl – KvK Terneuzen 22059297

c. Für diese Sendemasten gab und gibt es in der Praxis keine Alternativen. Sie galten und gelten somit als wesentlicher Einrichtung, von denen sowohl die Rundfunkanstalten, als auch die konkurrierenden Betreiber im Wesentlichen davon abhängig sind, um ihre Frequenzen senden zu können und die optimale Deckung, wie in der Frequenzgenehmigung vorgesehen, zu realisieren.

45. In den vergangenen 16 Jahren wurden von den Rundfunkanstalten und Broadcast Partners zahlreiche Gerichtsverfahren geführt, um den Markt zu öffnen und dem wettbewerbsbeschränkenden Verhalten hinsichtlich des notwendigen Zugangs zur Infrastruktur von insbesondere Nozema, KPN und Novec die Stirn zu bieten. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, waren dabei u.a. die folgenden Verhaltensweisen Gegenstand der Verhandlungen:

Verweigerung des Zugangs.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Verzögerungstaktiken:

[REDACTED]

[Redacted]

Ineffiziente, exzessive und intransparente Preisgestaltung.

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted text block]

Diskriminerende Preisgestaltung:

[Redacted text block]

Margin Squeeze:

[Redacted text block]

[Redacted text block]

4) Notwendigkeit der Regulierung des Infrastrukturmarktes in Deutschland

46. Wie gesagt, ist die Situation auf dem deutschen Übertragungsmarkt in hohem Maße mit der vergangenen Situation in den Niederlanden vergleichbar. Die seither gemachten Erfahrungen und die heutige Problematik auf dem deutschen Markt verdeutlichen, dass nicht auf freiwillige

Zugangsverpflichtungen oder das Vertrauen, dass hierdurch ein nachhaltiger Wettbewerb entsteht, gebaut werden kann. Im Gegenteil: Die Praxis hat gezeigt, dass eine angemessene und strenge Regulierung des Zugangs zu Sendebauwerken, hohen Antennenstandorten (Masten) und Antennensystemen eine unabdingbare Voraussetzung für einen effektiven und tatsächlichen Wettbewerb zwischen den Sendebetreibern auf dem Markt für die terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen ist. Ohne eine detaillierte und umfassende Regulierung wird ein Wettbewerb nicht oder nur marginal entstehen können, werden die Ziele des deutschen Gesetzgebers nicht erreicht werden können und muss der Markt auf Wahlfreiheit, niedrigere Entgelte und eine technische Optimierung der vorhandenen Übertragung verzichten.

47. Im Konsultationsentwurf signalisiert die BNetzA bereits jetzt vergleichbare Zugangsschranken und wettbewerbsbehinderndes Verhalten von MB und DF. Die Analyse illustriert denn auch nicht nur, welche Probleme erwartet werden können und müssen, sondern unterstreicht auch die Notwendigkeit von Maßnahmen, um dagegen vorzugehen. Einige Beispiele, die für sich sprechen:

- Auf dem Einzelhandelsmarkt ist laut den Rundfunkanstalten von intransparenten Preiserhöhungen durch MB in den vergangenen Jahren die Rede (siehe Seite 26 des Konsultationsentwurfs);
- Der Standpunkt von MB auf Seite 19 des Konsultationsentwurfs, dass ein Wettbewerb zustande kommt, weil neue Marktteilnehmer selbst neue Standorte einrichten können, wurde früher auch vom Monopolisten Nozema vertreten (ein Grund, um ohne ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden Konkurrenten den Zugang zu verweigern). Europaweit betrachtet wird der Standpunkt von MB ausschließlich von ähnlichen (ehemaligen) Monopolisten unterstützt. Bei den meisten BMM-Analysen, die in Europa durchgeführt werden, war es insbesondere der nicht duplizierbare Charakter der hohen Sendemasten und darauf montierten Antennensysteme, der eine Regulierung notwendig machte. Weder die Übertragungstechnik, noch der Übertragungsmarkt oder der Zustand der Regulierung unterscheiden sich in Deutschland wesentlich von anderen EU-Mitgliedstaaten. Sofern tatsächlich Unterschiede bestehen, sind die Umstände in Deutschland vor allem schlechter als in anderen Mitgliedstaaten und stellen einen Anlass zur Regulierung dar;
- MB bewegt (oder zwingt) ihre Kunden dazu, im Hinblick auf den nahenden Wettbewerb im Markt für die terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen schon heute langjährige Verträge mit ihr abzuschließen und bietet entsprechende Rabatte bei Vertragsabschluss an. Die Vertragsverlängerungen gehen sogar bis weit über 2015 hinaus (siehe u.a. Seite 19 und 27 des Konsultationsentwurfs). Hierdurch wird der Zugang für Konkurrenten erheblich erschwert und wird dem Wettbewerb der Garaus gemacht. Hierdurch wird der Bedarf an einem schellen (direkten) Eingreifen der BNetzA noch einmal betont;
- Der Marktzugang wird durch hohe Zutrittsentgelte erschwert, die DF von neuen Marktteilnehmern verlangt (siehe 27 des Konsultationsentwurfs). Weil die Kosten für die Mastnutzung auf das Einzelhandelsentgelt aufgeschlagen werden, ist das Entgelt für die Endkunden (Entgelt, das die Rundfunkanstalt bezahlt) automatisch erhebliche höher als notwendig oder als dies in einem Wettbewerbsmarkt der Fall wäre;
- Offensichtlich nutzt DF darüber hinaus schon jetzt diskriminierende Entgelte, wobei MB auf der Grundlage historischer Verträge vorteilhaftere, weil niedrigere, Entgelte berechnet werden, als DF neuen Mietern in Rechnung stellt (siehe Seite 60 des

Broadcast Distribution Services B.V.

Axelsestraat 58, 4537 AL Terneuzen – Telefoon (0115) 68 35 55, Telefax (0115) 63 12 85
Heuvellaan 35, 1217 JL Hilversum – Telefoon (035) 625 44 44, Telefax (035) 625 44 45
E-mail: info@broadcastpartners.nl – www.broadcastpartners.nl – KvK Terneuzen 22059297

Konsultationsentwurfs). Im Konsultationsentwurf steht, dass die Konsequenz dieser Absprachen ist, dass neue Marktteilnehmer mehr an DF zahlen müssen als MB für die Vermietung von Mastrraum bezahlt. Somit liegen die Kosten für neue Marktteilnehmer höher als für den althergebrachten Anbieter, ist offensichtlich von einer (verbotenen) Diskriminierung die Rede und sind letztendlich auch die Endkundenentgelte (Übertragungsentgelte für Rundfunkanstalten) höher, als dies in einem Wettbewerbsmarkt der Fall wäre. Die BNetzA bemerkt zurecht, dass diese historischen diskriminierenden Absprachen einen effektiven Zutritt für Konkurrenten mit eigener Infrastruktur blockieren, die dem Markt für die terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen beitreten möchten. Das nur eine strenge Regulierung diese Probleme lösen kann, beweist die Erfahrung, die (unter anderem) in den Niederlanden gemacht wurde. Broadcast Partners weist in diesem Zusammenhang nochmals auf die Änderungen in der niederländischen Gesetzgebung hin, die eine ähnliche Situation auf dem niederländischen Markt ausdrücklich verboten hat, gerade weil hierdurch Wettbewerbsverzerrungen auf dem Übertragungsmarkt entstehen.

48. Infolge der bestehenden generischen und durchgehend spezifizierten Mitbenutzungspflicht, wird die BMM-Regulierung in den Niederlanden durch die niederländische Aufsichtsbehörde nicht (länger) als Notwendigkeit betrachtet und stützt sie sich auf die durchgehend entstandene Rechtspraxis und zugehörige, angepasste und entwickelte Gesetzgebung und Rechtsprechung. In Deutschland fehlt eine solche generische Mitbenutzungsverpflichtung. Der Markt steht an der Schwelle zur Liberalisierung, aber der Zugang zu wesentlicher, unverzichtbarer Infrastruktur bzw. Die dominante Marktposition von MB ist nicht reguliert. Hierdurch wird für eine effektive Liberalisierung gerade die Auferlegung von Vorbedingungen auf den für den Hörfunk relevanten Infrastrukturmärkten notwendig, aber auch möglich. Mehr noch: Es ist tatsächlich der einzige Weg für die effektive Realisierung der vom Gesetzgeber beabsichtigten Liberalisierung.

49. Hierbei wird es insbesondere gehen müssen um:

- die hohen Antennenstandorte von DF (deren Position im Kern mit der von Novec oder Alticom vergleichbar und sogar dominanter ist), von denen sowohl die Rundfunkanstalten als auch die Sendebetreiber (alt oder neu) abhängig sind und
- die Antennen und Antennensysteme von MB, die sich an diesen Standorten befinden, wodurch MB eine dominante Marktposition verschafft wird, die ihr ermöglicht, Rundfunkanstalten und konkurrierende Betreiber von ihr abhängig zu machen und so eine Schranke einzurichten, indem mittels Blockaden, Verzögerungen und Diskriminierung der Infrastruktur(entgelte) der Wettbewerb auf dem nachrangigen Übertragungsmarkt gestört, eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

50. Wer den Rundfunkanstalten eine echte Wahlfreiheit bieten möchte, muss sich der Tatsache bewusst werden, dass hierfür mehrere Parteien benötigt werden, die unter gleichen Bedingungen Zugang zum Markt enthalten. Nur dann können die Rundfunkanstalten auf der Grundlage eines Dienstleistungswettbewerbes zwischen mehreren Betreibern wählen, wobei der niedrigste Preis, der beste Service und die beste Deckung von Frequenzen ausschlaggebend sein werden.

Broadcast Distribution Services B.V.

Axelsestraat 58, 4537 AL Terneuzen – Telefoon (0115) 68 35 55, Telefax (0115) 63 12 85
Heuvellaan 35, 1217 JL Hilversum – Telefoon (035) 625 44 44, Telefax (035) 625 44 45
E-mail: info@broadcastpartners.nl – www.broadcastpartners.nl – KvK Terneuzen 22059297

51. Die Wahlfreiheit für Rundfunkanstalten muss deshalb mithilfe von spezifizierten Zugangsverpflichtungen gestützt werden, die einer künstlichen Verknappung entgegenwirken und eine effiziente Nutzung von Mastraum und Antennenkapazität gewährleisten, kombiniert mit einer stringenten und diskriminierungsfreien Entgeltregulierung (auf der Grundlage der Großhandelsverhältnisse, Transparenz und Effizienz) und eindeutigen Regeln in Bezug auf die Gründe für eine Annahme oder Ablehnung von Anträgen auf Mitbenutzung und der Bearbeitungsfristen. Ebenso wichtig ist die Regulierung der Entgelte von MB auf dem Einzelhandelsmarkt, um den besprochenen Druck auf die Gewinnmargen (*margin squeeze*) zu vermeiden.
52. Die BNetzA scheint einen ersten Schritt in diese Richtung zu gehen, der jedoch nicht weiter ausgearbeitet wird. In Absatz 9.1.11 bespricht die BNetzA, die Möglichkeit von zwei (Großhandels-)Infrastrukturmärkten zu untersuchen: Senderstandorte und Mitbenutzung der an diesen Standorten aufgestellten Antennen. Eine tatsächliche Untersuchung dieser Märkte und die Ermittlung von Parteien mit beträchtlicher Marktmacht (DF und MB) fehlt jedoch infolge der rechtlichen Zweifel der BNetzA an der Regulierung – in jedem Fall – von DF und ihrer Standorte.
53. Vorstehend wurde bereits erklärt, dass die Rahmenrichtlinie in jedem Fall eine generische Regulierung der Mitbenutzung von nicht vertikal integrierten Anbietern von Antennenstandorten (wie DF in Deutschland) ermöglicht. Dasselbe gilt für die Vorregulierung (*ex-ante* regulierung). In den Niederlanden waren in den (Entwürfen der) Marktanalysebeschlüssen vergleichbare Parteien, wie Novec oder Alticom, ebenfalls Gegenstand einer Untersuchung, auch wenn es sich bei ihnen nicht um vertikal integrierte Anbieter von Dienstleistungen für eine terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen handelt. Dass derartige Parteien ebenso gut auf im Voraus reguliert werden können, geht aus dem Urteil der Europäischen Kommission über dem Marktanalysebeschluss hervor.⁶

Neben den beiden betrachteten Märkten für Übertragungsdienstleistungen, hat die OPTA die Infrastruktur, die für die Übertragung von Hörfunksignalen über die verschiedenen Frequenzen benötigt wird, betrachtet. Um AM- und FM-Hörfunksignale übertragen zu können, muss der Anbieter Zugang zum Standort haben, an dem der Mast aufgestellt ist und sich die Antennensysteme sowie andere relevante Apparatur für die terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen befinden (u.a. Masten und Antennensysteme).

[]

Obwohl die OPTA den 3-Kriterien-Test nicht ausdrücklich unter Beschränkung auf die Infrastrukturmärkte angewandt hat, geht aus der Argumentation der OPTA hervor, dass das Wettbewerbsrecht (einschließlich der strukturellen Trennung, die im Rahmen der Fusionskontrolle als Rechtsmittel auferlegt wurde) zusammen mit den anderen Rechtsvorschriften als ausreichend betrachtet werden kann, um einem möglichen Marktversagen auf diesem Markt entgegenzuwirken. Infolgedessen und auf der Grundlage der vorgenannten Elemente kann sich die Europäische Kommission der Schlussfolgerung der OPTA anschließen, dass die Infrastrukturmärkte keiner Ex-Ante Regulierung unterworfen sind.

⁶Obwohl die ACM letztendlich entschieden hat, den Infrastrukturmärkten keine Verpflichtungen aufzuerlegen, hat die EK in einem früheren Stadium sehr wohl darüber entschieden (artikel 7 procedure).

Die Europäische Kommission lädt die OPTA ein, die Entwicklung des Wettbewerbs im Markt für Übertragungsdienstleistungen weiter zu verfolgen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die alternativen Mechanismen, die einem möglichen Versagen auf den Infrastrukturmärkten vorbeugen sollen, auch tatsächlich effektiv sind.

54. Auch in anderen Mitgliedstaaten – wie dem Vereinigten Königreich – gibt es Anbieter von (ausschließlich) Antennenstandorten im Rahmen der von der Europäischen Kommission genehmigten Vorabregulierung.⁷ Wie gesagt: Der deutsche Übertragungsmarkt ist in erheblichem Maße (sowohl technisch, als auch wirtschaftlich) mit anderen Märkten vergleichbar, während der regulatorische Rahmen für alle Mitgliedstaaten selbstverständlich gleich ist.
55. Wie zurecht vom Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) (Seite 32-33 des Konsultationsentwurfs) festgestellt wurde, können die Masten von FT darüber hinaus als sogenannte „zugehörige Einrichtung“ betrachtet werden, die aufgrund der Zugangs- und Rahmenrichtlinie für eine (ex ante-)Regulierung in Frage kommen. Die betreffenden Standorte dienen schließlich der Unterstützung elektronischer Kommunikationsnetzwerke, die aus Funkanlagen bestehen, die für die Hörfunkübertragung geeignet sind. Aus Artikel 2 Buchstabe c der Zugangsrichtlinie ergibt sich ausdrücklich, dass sowohl der Anbieter eines elektronischen Kommunikationsnetzwerkes, als auch der Anbieter einer dazugehörigen Einrichtung als Partei mit einer erheblichen Marktmacht betrachtet werden können.
56. Die BNetzA scheint (wenn auch zögerlich) der Ansicht des EMR zuzustimmen. Angesichts des Vorstehenden besteht unserer Ansicht nach kein Grund für ein solches Zögern und ist die Regulierung von sowohl DT als auch MB unbedingt notwendig, um einen effektiven Zutritt der anderen Betreiber und einen effektiven Wettbewerb auf dem Übertragungsmarkt zu erreichen.
57. Selbstverständlich erklärt Broadcast Partners diesen Standpunkt gerne näher.

Mit freundlichen Grüßen
im Namen der Broadcast Distribution Services B.V.,



Patrick Burger,
Unternehmensjurist/Anwalt

⁷Siehe für das Vereinigte Königreich u.ä.:

http://stakeholders.ofcom.org.uk/consultations/bcast_trans_serv/statement/
Gerade der Infrastrukturmärkte (NTL und Crown Castle) werden hier reguliert, um einen tatsächlichen Wettbewerb auf dem Markt für die terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zu gewährleisten.

FASSUNG FÜR BUNDESNETZAGENTUR

**Stellungnahme der DFMG Deutsche Funkturm GmbH (DFMG)
zum Konsultationsentwurf der BNetzA vom 19.03.2014 betref-
fend den Markt für die Bereitstellung von terrestrischen Sende-
anlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale ge-
genüber Inhaltenanbietern – BK 1-12/004**

I. Einführung

Mit dem vorliegenden Konsultationsentwurf überprüft die Bundesnetzagentur die derzeit gültige Marktdefinition und Marktanalyse des Marktes „Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale gegenüber Inhaltenanbietern“.

Wir teilen die von der Bundesnetzagentur getroffenen Annahmen zur Marktdefinition, insbesondere zum 3-Kriterien-Test nur teilweise. Insbesondere unzutreffend sind die Ausführungen der Bundesnetzagentur zu den Wettbewerbsverhältnissen im Zusammenhang mit der Nutzung von Senderstandorten und der Marktposition der DFMG. Richtig ist hingegen, dass die Bundesnetzagentur schon aus Rechtsgründen daran gehindert ist, eine Marktdefinition und Marktanalyse für einen Markt betreffend die Nutzung von Senderstandorten durchzuführen und Verpflichtungen nach § 21 TKG gegen die DFMG aufzuerlegen.

Im Einzelnen:

II. Sachliche Marktabgrenzung

Die Bundesnetzagentur gelangt im Konsultationsentwurf zu dem Ergebnis, dass keine Austauschbarkeit zwischen analoger terrestrischer Hörfunkübertragung einerseits und Verbreitung über Kabel und Satellit, über Internet und digitale Übertragung andererseits bestehe. Wir teilen diese Auffassung nicht. Zwar hat die terrestrische Übertragung von analogen UKW-Hörfunksignalen noch eine hervorgehobene Stellung. Jedoch nimmt die Verbreitung über Internet, sowohl über das Festnetz als auch über WLAN und nun auch über Mobilfunk, sowie über DAB+ kontinuierlich zu und die Verbreitung über Kabel und Satellit wird an Bedeutung gewinnen. Dies gilt auch schon für den Zeitraum bis zur erneuten Überprüfung der Marktdefinition und Marktanalyse nach § 14 Abs. 2 Satz 1 TKG, wobei zu berücksichtigen ist, dass dieser in Anbetracht der Überprüfungszyklen der Vergangenheit sicherlich länger als drei Jahre dauern wird.

1. Kabel und Satellit

Über Kabel und Satellit werden heute 34 Mio. Haushalte der insgesamt 40 Mio. Haushalte in Deutschland mit Fernseh- und Hörfunksignalen versorgt, wobei die dominierende Nutzung das Fernsehen darstellt. Nach der aktuellen Erhebung der Landesmedienanstalten nutzen 13,8 % der Bevölkerung einen Kabelanschluss und 14,5 % eine Satellitenversorgung zum Radiohören. Diese Nutzungszahlen stützen sich auf die klassische Übertragung von Radioprogrammen im Kabelnetz und über Satellit ab.

Mit der zunehmenden Nutzung des Kabelnetzes als Internet-Zugang wird auch die Nutzung des Kabelanschlusses für Internet-Radio – insbesondere über WLAN - an Bedeutung gewinnen. Der Satellitenbetreiber Astra hat durch die Lancierung des Produkts SAT>IP eine neue Plattform für die Verbreitung von TV- und Hörfunkprogrammen im Haus über Funk geschaffen, womit dann auch WLAN-Radios zum kabellosen Empfang von Satellitenhörfunkprogrammen im Haus verteilt eingesetzt und nicht mehr nur direkt am Satellitenreceiver betrieben werden können. Insofern ist davon auszugehen, dass für den stationären und mobilen Hörfunkempfang im Haus künftig die Verbreitungsmedien Kabel und Satellit eine zunehmende Bedeutung haben werden (vgl. ALM, Jahrbuch 2012/2013, S. 24; ALM, Digitalisierungsbericht 2013, S.44 -49; www.satip.info/technology-0). Die Annahme der Bundesnetzagentur, Kabel und Satellit spielten keine Rolle, weil sie nicht mobil bzw. nicht am Arbeitsplatz genutzt werden könnten, teilt die DFMG daher nicht.

2. Zunehmende Bedeutung des Internetradios

Viele klassische Medien haben durch das Internet sowohl Nutzer wie auch Werbeeinnahmen verloren, das Radio nicht. Die Hörfunksender profitieren vom weltumspannenden Internet, weil es ihnen einen weiteren Verbreitungsweg eröffnet, den sie für ihre Programme nutzen können. Zudem erleichtert das Internet den Austausch mit den Hörern, die sich über die Senderhomepage, soziale Netzwerke oder Mikroblogging-Dienste einbringen können (vgl. Wenger, Radio der Zukunft: Alte Stärken eröffnen neue Chancen, Media Perspektiven 3/2011,

147 ff.; Kahl/Mende/Neuwöhner, Webangebote unterstützen Bindung und Nutzung des Radios, Media Perspektiven 7-8/2012, 397 [398, 400 f.]).

Bei den Hörern gewinnt das Radio aus dem Internet an Bedeutung. Laut Media Analyse stieg die Zahl derer, die Radio schon einmal über das Internet gehört haben, zwischen 2011 und 2012 um drei auf 26,1 Mio. Der weit überwiegende Teil nutzt die Livestreams der UKW-Sender und ihrer Ableger. Die Hördauer pro Stream hat sich zwischen 2011 und 2012 von 119 auf 167 Minuten erhöht (vgl. Die Landesmedienanstalten, Jahrbuch 2012/2013 - Landesmedienanstalten und privater Rundfunk in Deutschland, S. 156 f.; Gattringer/Klinger, Radionutzung in Deutschland steigt erneut an, Media Perspektiven 09/2012, 410 [419 f.]; Kahl/Mende/Neuwöhner, Webangebote unterstützen Bindung und Nutzung des Radios, Media Perspektiven 7-8/2012, 397 [399]).

Die steigende Nutzung korrespondiert mit einer wachsenden Zahl von Empfangswegen. Heute lassen sich die online verbreiteten Programme über PC, Notebook, Handy, Smartphone, Tablet und WLAN-Radio abrufen. Laut Webradiomonitor erfolgte 2012 bereits jeder sechste Abruf eines Radiostreams von einem mobilen Gerät. Drei Viertel der in einer Umfrage befragten Webradioverantwortlichen sehen in der mobilen Verbreitung künftig aufgrund der wachsenden Verbreitung von Smartphones einen dominanten Empfangsweg für ihr Medium. Nach Erhebung der Allensbacher Computer- und Technik-Analyse 2012 besitzt inzwischen ein Drittel der 14- bis 69-Jährigen ein solches Gerät, bei den 14- bis 29-Jährigen liegt der Anteil sogar über 50%. Die Radioanbieter reagieren auf den Trend zur mobilen Nutzung: Im Jahr 2012 boten 79% der UKW-Marken eigene Apps an, 2010 waren es erst 72% (vgl. Die Landesmedienanstalten, Jahrbuch 2012/2013 - Landesmedienanstalten und privater Rundfunk in Deutschland, S. 157; Gattringer/Klinger, Radionutzung in Deutschland steigt erneut an, Media Perspektiven 09/2012, 410 [410]; dies., Radionutzung in Deutschland mit positivem Trend, Media Perspektiven 10/2011, 442 [446 f.]; Kahl/Mende/Neuwöhner, Webangebote unterstützen Bindung und Nutzung des Radios, Media Perspektiven 7-8/2012, 397 [399 f.]).

3. Internetradio wird mobil

Mit der zunehmenden Verbreitung von Smartphones und der damit einhergehenden Nutzung von Internet ist es nun auch außerhalb der Wohnung sehr einfach, über Internet Radio zu hören,

Zunächst gilt das in allen durch WLAN-Netzen versorgten Gebäuden und Gebieten. Dazu zählen öffentliche Gebäude, wie zum Beispiel Universitäten oder Bibliotheken, und private Gebäude wie Restaurants, Cafes, Hotels, Shopping Malls u.v.a.m. Zusätzlich werden immer mehr Innenstädte und öffentliche Plätze, Fußballstadien, Freizeitflächen, wie z.B. Skilifte oder Sportplätze mit WLAN ausgerüstet. In der Regel ist diese Nutzung für den Nutzer kostenlos oder in einer Hauptleistung mit enthalten, z.B. einer Hotelbuchung, Skipass.

Bisweilen gehen Städte dazu über, eine WLAN-Versorgung herzustellen oder als Nebenleistung von Vertragspartnern zu fordern, wie z.B. von sogenannten „Stadtmöblierern“, die dann z.B. neben öffentlichen Toiletten oder Bushaltestellen auch eine kostenlose WLAN-Versorgung im Rahmen eines Stadtmarketing-Vertrages anbieten müssen. In der Bundeshauptstadt Berlin wurde bereits ein entsprechendes Pilotprojekt „Public WiFi Berlin“ umgesetzt und 100 HotSpots installiert (vgl. beigefügten TAZ-Bericht, **Anlage 1**).

Mehrere Großstädte in Deutschland sind diesem Pilotprojekt gefolgt. Seit September 2013 beginnt etwa der Werbepartner der Landeshauptstadt Düsseldorf mit dem Aufbau eines freien und zeitlich unbegrenzten WLAN-Netzes, welches insgesamt 50 Hotspots umfasst (Quelle: Internetpräsenz der Wall AG).

Weitere Städte wie beispielsweise München, Stuttgart, Mainz, Wiesbaden, Freiburg, Osnabrück und Aachen installieren ebenfalls WLAN-Hotspots bzw. haben entsprechende Ratsbeschlüsse zur Umsetzung einer WLAN-Hotspot-Versorgung gefasst (vgl. beigefügte Ratsbeschlüsse, **Anlage 2**).

Mit der Verbreitung der Smartphones und der fortschreitenden Vernetzung der Autos rückt nun auch der Radioempfang über Mobilfunk in den Focus. Es ist dazu nicht einmal erforderlich, dass für den Empfang von Internetradio eine

Versorgung mit UMTS oder gar LTE vorhanden ist. Ein von der Zeitschrift c't durchgeführter Test hat gezeigt, dass man bereits mit dem nahezu flächendeckend vorhandenen GSM-EDGE einen durchgängigen Radioempfang über das Internet via Handy erreichen kann. Damit wird insbesondere das UKW-Autoradio durch das handybasierte Internetradio substituiert (vgl. c't, Magazin für computer technik, Radio Futur – Der Kampf um die UKW-Nachfolge, 10/2013, S. 110-113).

Zudem gehen Mobilfunkbetreiber verstärkt dazu über, mit dem „Mobilfunkradio“ zu werben. So wirbt zum Beispiel Vodafone mit dem Zugriff auf 100.000 Radiostationen, für die eine separate Tarifoption bereitgestellt wird.

In den verschiedenen App-Stores existieren unzählige kostenlose und kostenpflichtige Apps zum Radiostreaming. Zudem gibt es personalisierbare Radios, die automatisch einen Mix aus verschiedenen Radiosendern, je nach Musikrichtung, abspielen. Die populärsten Anbieter scheinen hier Aupeo, Last.fm und Jango zu sein.

4. Zunehmende Bedeutung von DAB+

Der neue terrestrische Sendestandard DAB+ bietet höhere Reichweiten und mehr Empfangssicherheit als das Vorgängersystem DAB, zudem ermöglichen effizientere Kodierungs- und Kompressionsverfahren auch mehr Programme pro Übertragungskanal bei gleicher Signalqualität. Dies führt zu einer Reduzierung der Verbreitungskosten (vgl. auch Hansen, c't, Magazin für computer technik, Radio Futur – Der Kampf um die UKW-Nachfolge, 10/2013, 110 [111]).

Seit August 2011 wurde das Sendernetz für das bundesweite DAB-Multiplex kontinuierlich erweitert. Dadurch konnte die Versorgung der Bevölkerung in Deutschland auf rund 53% gesteigert werden. Die Autobahnen sind sogar zu annähernd 70% versorgt. Auch im Jahr 2014 sind weitere Inbetriebnahmen von DAB+-Sendeanlagen geplant. In der Vollausbaustufe, die für das Spätjahr 2015 in Aussicht gestellt wird, sollen bis zu 100 Sender (bundesweit und regional) die flächendeckende Versorgung mit digitalem Hörfunk gewährleisten (vgl. Die Landesmedienanstalten, Jahrbuch 2012/2013 - Landesmedienanstalten und

privater Rundfunk in Deutschland, S. 153; vgl. auch Hansen, c't 2013, 110 ff.). Bundesweit werden neben den öffentlich-rechtlichen Stationen DLF, DRadio Kultur und DRadio Wissen zahlreiche Privatsender über DAB+ verbreitet. Daneben werden Programme auch landesweit ausgestrahlt (vgl. die Liste in: Die Landesmedienanstalten, Jahrbuch 2012/2013 - Landesmedienanstalten und privater Rundfunk in Deutschland, S. 155).

Auch der Endgerätemarkt hat sich deutlich gewandelt. Die Behauptung auf Seite 45 des Konsultationsentwurfs, es bestehe eine mangelnde Verfügbarkeit digitaler Endgeräte, kann daher von Seiten der DFMG nicht bestätigt werden. Verbraucher hatten schon im April 2012 die Wahl zwischen rund 140 DAB+-fähigen Geräten zu Preisen ab 50 €, die neben DAB+ meist auch für den UKW-Empfang oder WLAN geeignet sind. Zwischenzeitlich können die Endverbraucher sogar aus 220 Geräten auswählen (vgl. Homepage des DRD: <http://www.digitalradio.de/index.php/de/fakten-zum-deutschen-digitalradio/item/ist-ein-neues-radiogeraet-notwendig-um-digitalradio-empfangen-zu-koennen>).

Um den Handel von DAB+ zu überzeugen, hatte die Digitalradio Deutschland (DRD), zu der sich ARD, Deutschlandradio, die Privatradios im bundesweiten Multiplex und der Sendernetzbetreiber MediaBroadcast 2011 zusammengeschlossen haben, mehrere Schulungen bei namhaften Filialisten und Einkaufsgemeinschaften organisiert. Im Herbst 2011 ging der Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie (ZVEI) davon aus, dass 2012 Deutschland weit rund eine Mio. Digitalradioempfänger verkauft werden (vgl. Die Landesmedienanstalten, Jahrbuch 2011/2012 - Landesmedienanstalten und privater Rundfunk in Deutschland, S. 154).

5. Konvergenz der Märkte für die Übertragung von Hörfunksignalen

Damit ist festzuhalten, dass auf dem Markt der Signaleinspeisung Konvergenz der Technologien eingetreten ist bzw. mittelfristig eintreten wird. Dies beruht darauf, dass die Übertragungstechnologien auf der Ebene der Hörer zunehmend austauschbar werden.

Die Nachfrage nach Vorleistungsdiensten ist eine abgeleitete Nachfrage, d.h. der Umfang der Nachfrage nach dem Vorleistungsprodukt ist unmittelbar abhängig von der Endkundennachfrage. Werden auf Endkundenebene Technologien aufgrund zunehmender Konvergenz als austauschbar angesehen, muss dies auch für die Vorleistungsebene gelten. Wie Hörfunksignale übertragen werden, verliert an Bedeutung, weil die Rundfunkhörer in ihrem Konsumverhalten zunehmend zwischen den Empfangstechnologien wechseln. Die insoweit relevanten Entwicklungen bei den Hörern haben wir oben bereits dargestellt:

- 14% der Bevölkerung nutzen hierzu einen Kabelanschluss und mit der zunehmenden Verbreitung des Internetradios und der Nutzung des Kabelnetzes als Internetzugang wird diese Zahl zunehmen.
- 15 % der Bevölkerung nutzen hierzu eine Satellitenversorgung. Durch das Produkt SAT>IP wird die Nutzung von Satellit zum Radiohören verstärkt werden, weil dadurch auch WLAN-Radios zum kabellosen Empfang von Satellitenhörfunkprogrammen im Haus eingesetzt werden können.
- Die Bedeutung des Internetradios, das heute etwas mehr als ein Viertel der Bevölkerung nutzt, wächst sowohl im Festnetz in der Wohnung und am Arbeitsplatz als auch über WLAN und im Mobilfunknetz überproportional.
- Durch die ausgereifere Technik des DAB+-Standard erwächst eine starke digitale Alternative zur UKW-Übertragung.

Für die Erreichbarkeit der Hörer spielt es daher aus der Sicht der Hörfunkanbieter eine immer geringere Rolle, für welches Übertragungsverfahren sie sich entscheiden – sie erreichen ihre Hörer gleichermaßen. Bislang nachrangige Übertragungswege werden daher von den Hörfunkanbietern nicht mehr als komplementär zu einem Hauptübertragungsweg angesehen; vielmehr sind die Signalverbreitungstechnologien Kabel, Satellit, Mobilfunk, Terrestrik und breitbandiges Telekommunikationsnetz aus Sicht der Hörfunkanbieter, also aus Nachfragersicht substituierbar. Dies führt dazu, dass von einem einheitlichen Markt für die Übertragung von Hörfunksignalen auszugehen ist.

III. Fehlerhafte Annahme bei der Durchführung des 3-Kriterien-Tests

Die Bundesnetzagentur hat auf den Seiten 56 ff. des Konsultationsentwurfs beträchtliche, anhaltende strukturelle Marktzutrittsschranken in Bezug auf den Aufbau alternativer Senderstandorte angenommen. Dies ist sowohl in Bezug auf die Eigenrealisierung als auch auf die Anmietung von Senderstandorten unzutreffend.

1. Eigenrealisierung möglich

a) Topographische und frequenztechnische Anforderungen kein Hindernis

Die Bundesnetzagentur geht auf Seite 57 des Konsultationsentwurfs davon aus, dass die Eigenrealisierung von Senderstandorten durch besondere topographische und frequenztechnische Anforderungen erschwert oder ausgeschlossen sei. Das ist nicht richtig.

aa) Zahlreiche mögliche neue Standorte

Eine Untersuchung der DFMG hat ergeben, dass zahlreiche Standorte existieren, an denen Trägerstrukturen errichtet werden können, die auch zur UKW-Übertragung genutzt werden können. Exemplarisch soll dies anhand von Standorten > 100 m dargestellt werden. Die von der DFMG diesbezüglich gewonnenen Erkenntnisse gelten dann aber erst recht für niedrigere Standorte.

Zur Ermittlung von potentiellen Standorten über 100 m wurde der offizielle Datensatz der Deutschen Flugsicherung zur Flugsicherung mit Hindernissen größer 100 m herangezogen und ausgewertet. Dieser Datensatz umfasst 3616 Objekte, von

Standorten waren Standorte von den Landesrundfunkanstalten, Standorte mit sonstigen Antennenträgern und Standorte von der DFMG erschlossen. Die verbleibenden Standorte sind nicht von anderen Funkstandortbetreibern belegt und für UKW geeignet. Diese Standorte verteilen sich bundesweit.

Darüber hinaus hat die DFMG hohe Bauwerke auf der Basis öffentlich zugänglicher Daten untersucht. Es hat sich ergeben, dass in Deutschland ca. 50.000 Gebäude existieren, die größer 30 m und kleiner 50 m sind und 5000 Gebäude größer 50 m und kleiner 100 m. Auch diese sind zur Aufnahme von Antennenträgerkonstruktionen nicht nur potentiell geeignet, sondern werden in vielen Fällen durch Mobilfunkunternehmen als Standort genutzt. Zudem befinden sich auf diesen Bauwerken auch Antennen für die Verbreitung von UKW.

bb) Keine unüberwindbaren Hindernisse in Bezug auf die Frequenzen

Dem Bau neuer Standorte und der Verlagerung von Sendereinrichtungen an diesen Standorten stehen grundsätzlich auch keine frequenztechnischen Anforderungen entgegen.

Zwar müssen bei der Realisierung von alternativen Funkstandorten die frequenztechnischen Gegebenheiten natürlich berücksichtigt werden. Das schließt es aber nicht aus, dass eine Verlagerung in einen gewissen Radius möglich ist. Voraussetzung einer Verlagerung ist, dass die Leistung des Senders, die Antennenhöhen und die Antennenausrichtungen entsprechend angepasst werden. Die Funknetzplanung muss in den durch die Frequenzkoordination gesetzten Rahmenbedingungen handeln und ein Optimum aus Verbreitungsgebiet und Kosten erzielen. Dies geschieht aber regelmäßig bei jeglicher Funknetzplanung.

Die DFMG hat zur Validierung dieser Aussage zwei konkrete alternative Standortplanungen bei einem unabhängigen Ingenieurbüro in Auftrag gegeben. Im ersten Fall handelt es sich mit einem Standort in [REDACTED] um ein Beispiel in einem großstädtischen Verdichtungsraum und im zweiten Fall mit [REDACTED] um einen Standort in einem Oberzentrum. In beiden Fällen kam der Frequenzplaner zu dem Ergebnis, dass die alternativ verfügbaren Standorte frequenztechnisch koordinierbar und [REDACTED] sind. Die Details der Untersuchung können dem als [BuG] beigefügten Gutachten entnommen werden.

Dass frequenztechnische Anforderungen die Verlagerung von Standorten nicht ausschließt, zeigen auch zwei bei der DFMG gerade in der Realisierung befind-

liche Projekte. In [REDACTED] wird zurzeit ein neuer [REDACTED] errichtet. Er wird [REDACTED] UKW-Frequenzen von einem [REDACTED] aufnehmen. Es handelt sich dabei sowohl um private als auch um öffentlich-rechtliche Radiosender. In [REDACTED] baut die DFMG einen [REDACTED] ab, [REDACTED]. Stattdessen hat die DFMG Kapazitäten [REDACTED] angemietet und vermietet diese an [REDACTED] unter. Näheres kann der als [BuG] beigefügten Präsentation entnommen werden.

Die Behauptung, dass die Neukoordinierung von Frequenzen für einen Standort aufwändig und zeitintensiv ist, ist daher nicht zutreffend. Sofern Unternehmen Abweichendes behaupten, beruht dies eher darauf, dass das notwendige Know-How nicht vorhanden ist bzw. man nicht willens ist, es aufzubauen oder zuzukaufen.

b) Keine besonders exponierte Lage für UKW-Sender erforderlich

Entgegen den Ausführungen auf Seite 57 des Konsultationsentwurfs ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Antennen für die UKW-Übertragung an besonders exponierten Stellen platziert werden müssen, an denen das Signal mit hoher Sendeleistung abgestrahlt werden kann („High tower, high power“).

Betrachtet man die Standorte, [REDACTED]

Auch wirtschaftliche Erwägungen sprechen für die Nutzung niedrigerer Standorte. Die Baukosten niedrigerer Masten und Türme sind gegenüber denjenigen

hoher Masten und Türme überproportional geringer. Die niedrigere Reichweite der Signale und damit die Notwendigkeit, mehr Standorte zu erschließen, werden ausgeglichen durch niedrigere Mieten, niedrigere Stromkosten und niedrigere Kosten für kleinere Antennen.

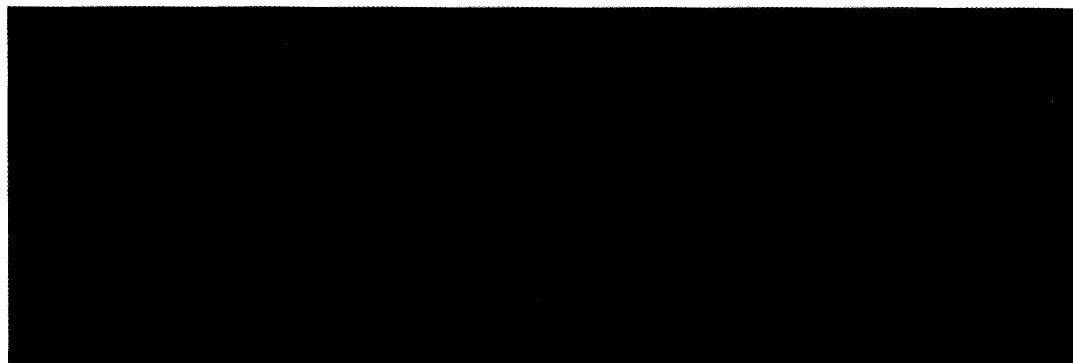
c) Keine unüberwindbaren bau- oder immissionsschutzrechtlichen Hindernisse

Die auf Seite 57 des Konsultationsentwurfs behaupteten bau- und immissionsschutzrechtlichen Hindernisse existieren nicht.

Funkmasten können sowohl im Außen- wie auch im Innenbereich realisiert werden. Erst jüngst hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 20.06.2013 (4 C 2.12) die Möglichkeit der Errichtung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gestärkt. Danach darf ein Funkmastbetreiber auch dann in den Außenbereich ausweichen, wenn es im Innenbereich Alternativstandorte gibt, deren Nutzung aber nicht zumutbar ist, etwa weil sie zivilrechtlich nicht verfügbar sind. Gegen bau-, immissions- und naturschutzrechtlichen Hindernisse spricht auch, dass die DFMG erst kürzlich Masten mit Höhen über 100 m in Rostock, Halle, Magdeburg und Hamburg realisiert hat bzw. gerade baut.

d) Eigenrealisierung wirtschaftlich tragfähig

Die DFMG hat Zweifel an der Pauschalität der Annahme der Bundesnetzagentur, dass eine Eigenrealisierung für einen Sendernetzbetreiber wirtschaftlich nicht tragfähig sein soll.





2. Anmietung von Senderstandorten möglich

Soweit die Bundesnetzagentur auf Seite 58 ff. des Konsultationsentwurfs auch bei der Anmietung von Senderstandorten auf frequenztechnische Hindernisse verweist, gilt das oben Gesagte. Gleiches gilt für die Behauptung, dass es maßgeblich auf die Höhe der Mietfläche ankomme.

Auch die Annahme, eine Anmietung von Senderstandorten komme aus technischen bzw. wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht, greift zu kurz. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Umstand, dass die Bundesnetzagentur eine solche Anmietung nur bei der DFMG oder den Landesrundfunkanstalten für möglich hält. Sie verkennt dabei, dass es zahlreiche andere Anbieter gibt.

a) Anbieter von Senderstandorten in Deutschland

Funkstandorte werden in Deutschland von unterschiedlichen Unternehmen angeboten. Neben der DFMG sind dies u.a.:

- die Landesrundfunkanstalten der alten Bundesländer und der rbb bzw. spezifisch zum Zweck der Vermietung der Funkstandorte gegründete Tochterunternehmen,
- die Mobilfunkunternehmen Vodafone, E-Plus und Telefonica,
- die American Tower Corporation (ATC): sie hat einen Teil des Standortbestandes der E-Plus gekauft,
- die MediaBroadcast,
- die Deutsche Bahn,
- die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS),

- die Bundeswehr.

b) Landesrundfunkanstalten


Die Bundesnetzagentur geht auf Seite 59 des Konsultationsentwurfs davon aus, dass die Landesrundfunkanstalten Kapazitätsprobleme nicht lösen könnten, weil sie in den neuen Bundesländern nicht vertreten seien und in den alten Bundesländern regelmäßig keine Überkapazitäten vorhanden seien. Dies überzeugt nicht.

Die Bundesnetzagentur weist an anderer Stelle darauf hin, dass die potentiellen Nachfrager nach Senderstandorten regional oder maximal auf das Gebiet eines Landes beschränkt seien. Der Tätigkeitsgebiet der potentiellen Nachfrager ist ein Teilausschnitt oder identisch mit dem Tätigkeitsgebiet der jeweiligen Landesrundfunkanstalt in den alten Bundesländern. Daher ist es sehr wohl beachtlich, dass die in den alten Bundesländern tätigen Landesrundfunkanstalten Anbieter von Senderstandorten sein können.

Die Landesrundfunkanstalten sind auch dazu verpflichtet, mit ihren Ressourcen wirtschaftlich umzugehen, d.h. gegebenenfalls auch Einnahmen durch die Vermietung ihrer Funkstandorte zu generieren (vgl. § 16a Abs. 1 Satz 2 RStV). Einzelne Landesrundfunkanstalten haben zu diesem Zweck sogar eigene Gesellschaften gegründet. Dementsprechend hat die DFMG die Erfahrung gemacht, dass die Landesrundfunkanstalten wie alle anderen Funkstandortbetreiber auch, ihre Anlagen an Dritte vermieten. Die DFMG selbst hat bei allen genannten Funkstandortbetreibern entweder schon einmal in der Vergangenheit Standorte angemietet oder nutzt diese aktuell.

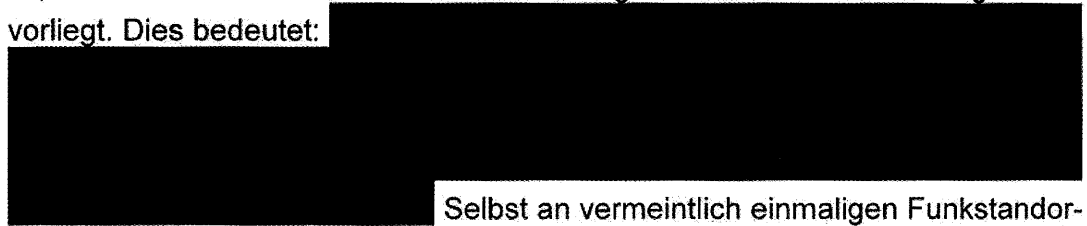
c) Zahlreiche Alternativen zu den Senderstandorten der DFMG

Eine Analyse des Portfolios der alternativen Funkstandortbetreiber hat ergeben, dass sie über ein umfangreiches Mast-Portfolio verfügen, das für den UKW-Sendebetrieb geeignet ist.

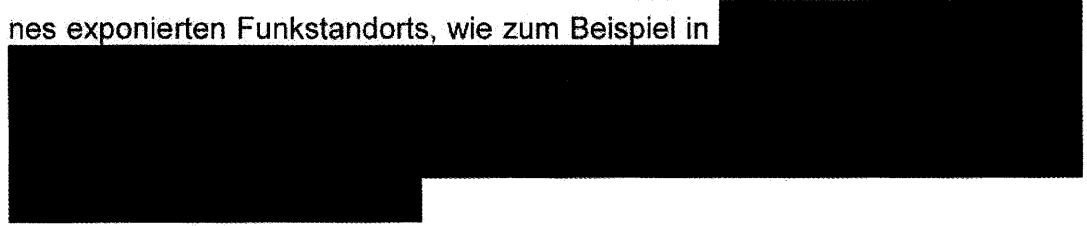




Die kartographische Darstellung der vorgenannten Cluster zeigt, dass in jedem der drei Cluster eine relativ gleichmäßige Verteilung über das Bundesgebiet gegeben ist, wobei natürlich eine bessere Abdeckung bei höherer Bevölkerungsdichte vorliegt. Dies bedeutet:



Selbst an vermeintlich einmaligen Funkstandorten der DFMG bestehen bisweilen Alternativen in unmittelbarer Umgebung eines exponierten Funkstandorts, wie zum Beispiel in

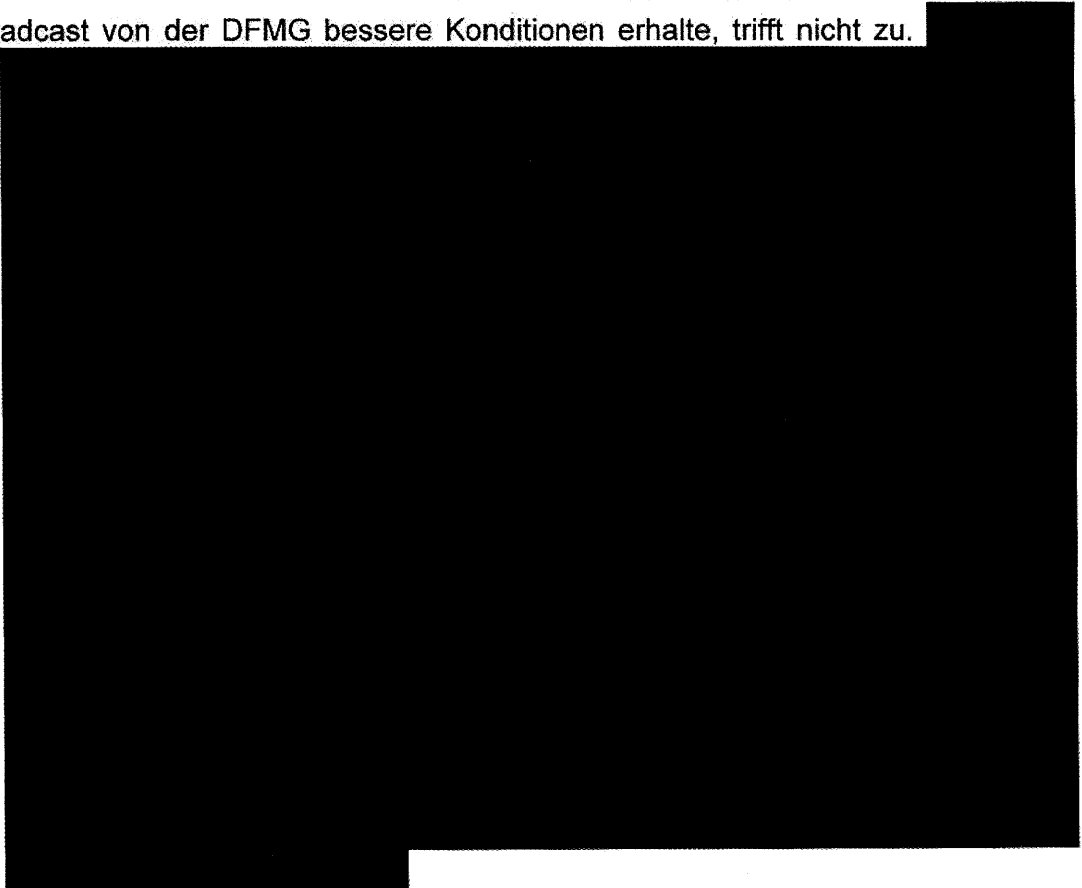


d) Kapazitätsreserven auf Standorten

Entgegen den Annahmen der Bundesnetzagentur verfügt die DFMG an deutlich mehr als 50% der Standorte mit terrestrischen UKW-Nutzungen über Nutzungsreserven für Antennenanlagen (vgl. anders Konsultationspapier 9.1.9, Abs. 6). Die im Rahmen der Ausschreibung der UKW-Frequenzen in Baden-Württemberg im vergangenen Jahr untersuchten Standorte weisen Reserven an ■■■ der Standorte aus. Diese Reserveflächen ermöglichen an etwa ■■■ der betrachteten Standorte einen zusätzlichen Aufbau von vergleichbar dimensionierten Antennenanlagen. Lediglich ■■■ der Standorte sind mit den derzeitigen baulichen Gegebenheiten für eine Erweiterung zusätzlich zum Bestand ungeeignet.

e) Wirtschaftliche Tragfähigkeit

Die Annahme der Bundesnetzagentur auf S. 59 f., Unternehmen, die in Konkurrenz zur Media Broadcast treten wollen, könnten dies nicht, weil die Media Broadcast von der DFMG bessere Konditionen erhalte, trifft nicht zu.



IV. Keine Eingriffsbefugnis der BNetzA gegenüber der DFMG

Die Bundesnetzagentur geht auf den Seiten 62 ff. zu Recht davon aus, dass sie in Bezug auf die Nutzung von Senderstandorten keine Eingriffsbefugnis nach § 21 TKG hat. Sie ist aber darüber hinaus schon nicht dazu befugt, einen Markt über den Zugang zu Funkstandorten zu untersuchen. Der Tätigkeitsbereich der BNetzA ist nach § 10 Abs. 1 TKG auf Telekommunikationsmärkte beschränkt. Hierzu zählt ein Markt für den Zugang zu Funkstandorten nicht.

Der zweite Teil des TKG zielt auf die Regulierung von „Telekommunikationsmärkten“. Die Anknüpfung an den Begriff des Telekommunikationsmarktes resultiert aus dem seit dem TKG 2004 geltenden Ansatz, eine technologie neutrale Regulierung zu verwirklichen. Waren in der Zeit des TKG 1996 nur ganz bestimmte Leistungen einer Regulierung unterworfen, wird unter dem TKG 2004/2012 entsprechend der teils eingetretenen, teils bevorstehenden Konvergenz bestimmter Telekommunikationsdienstleistungen eine technologie neutrale Regulierung verwirklicht. Reguliert werden nicht Technologien, sondern Märkte.

Vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Erwägungsgrund 5 RRL.

Mit dem Begriff des Telekommunikationsmarktes nimmt das Gesetz Bezug auf die Legaldefinition von „Telekommunikation“ in § 3 Nr. 22 TKG. Unter „Telekommunikation“ ist der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen zu verstehen. Telekommunikationsanlagen sind nach § 3 Nr. 23 TKG technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können. Diese Begriffsbestimmungen umreißen den fraglichen Markt in seinen Grundzügen: Auf ihm müssen Produkte oder Dienste gehandelt werden, die etwas mit dem beschriebenen technischen Vorgang zu tun haben. Eine hierüber hinausgehende Klärung des Begriffs des Telekommunikationsmarktes ergibt sich aus den Konsequenzen seines Vorliegens. Derartige Märkte können nämlich grundsätzlich einer Zugangs- oder Endnutzerregulierung unterworfen werden. Verpflichtungen der Zugangsregulierung richten sich allerdings allein an Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, während sich die Endnutzerregulierung an Anbieter von Telekommunikationsdiensten für Endnutzer wendet. Der Begriff des „Telekommunikationsmarktes“ lässt sich deshalb dahingehend konkretisieren, dass auf einem solchen Markt ein Betreiber eines Telekommunikationsnetzes bzw. ein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen tätig sein muss (Geers, in: Arndt/Fetzer/Scherer, TKG-Kommentar, § 10 Rdnr. 17; Schütz/Piepenbrock/Attendorn, in: Beck'scher TKG-Kommentar, 3. Auflage, § 3 Rdnr. 54).

Da im vorliegenden Fall der Zugang zu einem Vorleistungsprodukt gewährt wird, kommt es nur darauf an, ob die DFMG ein Betreiber eines Telekommunikationsnetzes ist. Das ist zu verneinen.

1. Senderstandorte kein Telekommunikationsnetz

Ein Telekommunikationsnetz ist nach § 3 Nr. 27 TKG die Gesamtheit von Übertragungssystemen und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitigen Ressourcen, einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische und andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetzen, festen, leitungs- und paketvermittelten Netzen, einschließlich des Internets, und mobilen terrestrischen Netzen, Stromleitungssystemen, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netzen für Hör- und Fernsehfunke sowie Kabelfernsehtnetzen, unabhängig von der Art der übertragenen Information.

Demnach erfordert ein Netz zweierlei: Es muss sich zum einen um technische Einrichtungen handeln, die zum anderen in funktionaler Hinsicht die Signalübertragung über bestimmte Medien ermöglichen. Aus technischer Sicht sind notwendiger Bestandteil eines Telekommunikationsnetzes Übertragungssysteme, die zur Signalübertragung eingesetzt werden. Als Medien für diese Übertragung von Signalen kommen Kabel, Funk, optische und andere elektromagnetische Einrichtungen in Betracht (Fetzer, in: Arndt/Fetzer/Scherer, TKG-Kommentar, § 3 Rdnr. 89; Schütz/Piepenbrock/Attendorn, in: Beck'scher TKG-Kommentar, 3. Auflage, § 3 Rdnr. 56-58). Dies bedeutet, dass Masten, Türme und andere Trägerstrukturen für sich kein Telekommunikationsnetz bilden können. Denn sie können nicht zur Signalübertragung eingesetzt werden.

Bestätigt wird dies durch die Legaldefinition der zugehörigen Einrichtung in § 3 Nr. 33b TKG, der Art. 2 lit. e) RRL umgesetzt. Zugehörige Einrichtungen sind demnach die „mit einem Telekommunikationsnetz ... verbundenen ... physischen Infrastrukturen“. Sie setzen also ein Telekommunikationsnetz voraus und bilden es nicht. Gleiches ergibt sich aus § 21 Abs. 2 Nr. 1 TKG. Diese Vorschrift unterscheidet zwischen dem Zugang zu Netzkomponenten und Netzeinrichtungen. Während „Netzkomponenten“ alle Elemente eines Telekommunikations-

netzes, nämlich der Gesamtheit von Übertragungssystemen, sind, die die Übertragung von Signalen ermöglichen (§ 3 Nr. 27 TKG), handelt es sich bei den „Netzeinrichtungen“ um zugehörige Einrichtungen, die die Signalübertragung nicht unmittelbar ermöglichen, ihr aber mittelbar dienen (BVerwG, Urteil vom 27.01.2010 – 6 C 22.08, Rdnr. 28).

Dies folgt gemeinschaftsrechtlich aus dem systematischen Zusammenhang zwischen Art. 12 Abs. 1 Satz 2 lit. a) ZRL, der durch § 21 Abs. 2 Nr. 1 TKG umgesetzt wird, mit der Grundnorm des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 ZRL, der das Zugangsrecht auf den Zugang „zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen und auf deren Nutzung“ bezieht (Thomaschki/Neumann, in: Berliner Kommentar zum TKG, 2. Auflage, § 21 Rdnr. 126 f.). Betreiber eines Telekommunikationsnetzes kann daher nur derjenige sein, der über Netzkomponenten verfügt, nicht hingegen ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das ausschließlich Nutzungseinrichtungen bereitstellt, da solche Einrichtungen nicht Bestandteil eines Telekommunikationsnetzes sind.

Ein solches Unternehmen ist aber gerade die DFMG, da sie über keinerlei Netzkomponenten verfügt. Die Funkstandorte der DFMG bilden somit kein Telekommunikationsnetz.

2. DFMG kein „Betreiber“ i.S.v. § 21 TKG

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus dem Betreiberbegriff. Zwar ist „Betreiber“ nach Art. 2 lit. c) ZRL ein Unternehmen, das ein öffentliches Kommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung bereitstellt, oder zur Bereitstellung hiervon befugt ist. Hieraus ergibt sich aber, dass auch das Unionsrecht zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber sonstiger Einrichtungen unterscheidet, so dass hieran unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft sein können. Insbesondere steht diese Regelung nicht im Widerspruch zu der Tatsache, dass die Befugnis der BNetzA zur Untersuchung von Märkten auf solche der Telekommunikation beschränkt wird.

Hierdurch läuft die Regelung in § 21 Abs. 2 Nr. 1 TKG, dass ein Betreiber eines Telekommunikationsnetzes verpflichtet werden kann, Zugang zu zugehörigen

Einrichtungen zu gewähren, auch keineswegs deshalb leer, weil die BNetzA keine diesbezügliche Marktdefinition und -analyse durchführen dürfte. Vielmehr hängt die Auferlegung solcher Verpflichtungen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon ab, dass ein enger funktionaler Zusammenhang zwischen der zugehörigen Einrichtung, zu der Zugang zu gewähren ist, und dem Markt, für den ein Regulierungsbedarf festgestellt worden ist, besteht. Die Festlegung einer bestimmten Regulierungsverpflichtung erfordert nämlich keine auf sie bezogene spezifische Marktdefinition und -analyse; es genügt vielmehr eine ausreichende Begründung dafür, dass die betreffende Verpflichtung im Verhältnis zum festgestellten Marktversagen sinnvoll und angemessen ist. Die Definition eines Marktes ist von der Festlegung und Anwendung von Abhilfemaßnahmen zu trennen, so dass es sich erübrigt, jeden technischen Bereich als relevanten Markt auszuweisen, um Verpflichtungen aufzuerlegen (BVerwG, Urteil vom 27.01.2010 – 6 C 22.08, Rdnr. 30).

Ein solcher enger funktionaler Zusammenhang ist in Bezug auf Senderstandorte dann zu bejahen, wenn sie von einem Unternehmen betrieben werden, das auf dem Markt für die Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale über beträchtliche Marktmacht verfügt. Eine solche Konstellation liegt hier aber nicht vor. Da die DFMG aber nicht über beträchtliche Marktmacht auf dem Markt für die Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale verfügen, kommt eine Regulierung des Zugang zu Funkstandorten nicht in Betracht.

Im Übrigen stimmt die DFMG den Ausführungen der Bundesnetzagentur zu, dass – schlosse man sich nicht den vorstehenden Ausführungen an – eine richtlinienkonforme Auslegung von § 21 TKG in dem Sinn, dass Verpflichtungen auch gegenüber Unternehmen, die keine Betreiber eines Telekommunikationsnetzes sind, auferlegt werden können, nicht möglich ist, weil der Wortlaut die Grenze der Auslegung bildet. Auch eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung dergestalt, dass der Wortlaut von § 21 TKG dahingehend ergänzt wird, dass Verpflichtungen auch einem „Betreiber von Einrichtungen“ auferlegt werden dürfen, kommt hier nicht in Betracht, weil eine solche teleologische Extension

zu einer verbotenen Horizontalwirkung zu Lasten der DFMG führen würde (vgl. EuGH, Urteil vom 26.09.1996 – Rs. C-168/95, Arcaro, Slg. 1996, I-4705, Rdnr. 42) und letztendlich wie eine unmittelbare Anwendung von Richtlinienrecht dergestalt wirkte, dass der DFMG belastende Maßnahmen in Form von Handlungspflichten auferlegt würden. Eine solche unmittelbare Anwendung von Richtlinienrecht ist aber – wie die Bundesnetzagentur zutreffend ausführt – ausgeschlossen.

3. Ausschluss einer Analogie zu § 21 TKG

Eine analoge Anwendung von § 21 TKG kommt – wie die Bundesnetzagentur richtig ausführt – schon deshalb nicht in Betracht, weil diese einen Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes nach Art. 20 Abs. 3 GG darstellte. Selbst wenn man aber eine Analogie zu Unrecht grundsätzlich für möglich erachtete, lägen jedoch – entgegen der Annahme der Bundesnetzagentur – die Voraussetzungen für eine Analogie nicht vor.

Im Eingriffsbereich gilt ein allgemeines Verbot analoger Rechtsanwendung (Gusy, DÖV 1992, 461 (464); Zuleeg, JuS 1985, 106 (109); Friauf, in: Grenzen der Rechtsfortbildung durch Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften im Steuerrecht, 1982, S. 53 (63 f.); Jesch, Gesetz und Verwaltung, 2. Auflage, S. 33). Wenn Grundrechtseingriffe dem Vorbehalt des Gesetzes unterliegen, dann ist es den Gerichten verwehrt, fehlende Gesetze im Wege analoger Anwendung nicht anwendbarer Gesetze zu ersetzen. Das BVerfG hat daher mit dem Beschluss vom 14.08.1996 (NJW 1996, 3146) zu Recht ein allgemeines Analogieverbot bei hoheitlichen Eingriffen bestätigt.

Der Gesetzgeber muss die der staatlichen Eingriffsmöglichkeit offenliegende Rechtssphäre grundsätzlich selbst abgrenzen, indem er Inhalt, Zweck und Ausmaß der Eingriffe festlegt. Die analoge Anwendung einer Ermächtigungsgrundlage der Verwaltung für Eingriffe in den Rechtskreis des Bürgers kann diesen Anforderungen nicht genügen. Die analog angewandte Ermächtigungsgrundlage legt eben nicht Inhalt, Zweck und Ausmaß des Eingriffs fest, da in diesem Fall eine analoge Anwendung nicht nötig wäre. Die Analogie soll es vielmehr gerade ermöglichen, die Ermächtigungsgrundlage auf einen ähnlichen

Tatbestand anzuwenden, um so eine Gesetzeslücke auszufüllen. Der Ausdruck der „Lücke“ weist – als Voraussetzung für die Anwendung der Analogie – gerade auf eine Unvollständigkeit im Gesetz hin. Unvollständige Gesetze können aber dem Vorbehalt des Gesetzes nicht entsprechen, sondern widersprechen ihm.

Eine Analogie im Eingriffsbereich lässt sich auch nicht mit dem demokratischen Gesetzesvorbehalt in Einklang bringen. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, in grundlegenden normativen Bereichen, zumal im Bereich der Grundrechtsausübung alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Gerade die Eingriffsverwaltung beschreibt einen Bereich, in dem regelmäßig in Grundrechte der Adressaten eingegriffen wird.

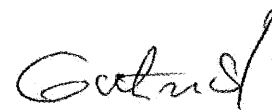
Dass in die Grundrechte des von einer Verpflichtung nach § 21 TKG Betroffenen eingegriffen wird, hat das Bundesverwaltungsgericht auch schon in seiner ersten grundlegenden Entscheidung zum TKG vom 25.04.2001 (BVerwG, Urteil vom 25.04.2001 – 6 C 6.00, E 114, 160 190 ff.) zu § 33 TKG, dessen Funktion zwischenzeitlich § 21 TKG übernommen hat, bestätigt. Nach der besagten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Vorrang der Selbstnutzung der Teilnehmeranschlussleitung, also einer Form des Zugangs, der heute in § 21 Abs. 3 Nr. 1 TKG geregelt ist, nicht nur einfachgesetzlich, sondern auch verfassungsrechtlich gefordert. Grund hierfür ist, dass nur so die Verhältnismäßigkeit des in der Netzzugangspflicht liegenden Eingriffs in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und die Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) gewahrt ist. Dies bedeutet: die Netzzugangspflicht muss mit Rücksicht auf Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG ausdrücklich geregelt sein. Liegt eine solche Regelung nicht vor, greift das Selbstnutzungsrecht des betroffenen Unternehmens vollständig durch und kann nicht durch Analogien aufgehoben werden.

Eine analoge Anwendung von § 21 TKG als Ermächtigungsgrundlage im Eingriffsbereich lässt sich daher mit dem Vorbehalt des Gesetzes nicht in Einklang bringen und ist aus diesem Grund unzulässig.

Selbst wenn man dies aber – zu Unrecht – anders beurteilen würde, lägen die Voraussetzungen einer Analogie nicht vor. Denn es liegt weder eine Lücke vor,

noch wäre eine solche – so man sie denn unterstellte – ausfüllungsbedürftig. Vorliegend liegt schon deshalb keine Lücke vor, weil das TKG die Auferlegung des Zugangs zu Netzeinrichtungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 TKG als Annexleistungen gestattet, wenn das betroffene Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation über beträchtliche Marktmacht besteht, zu dem die begehrte Leistung in einem hinreichend engen funktionalen Zusammenhang steht. Hiermit hat der nationale Gesetzgeber die unionsrechtlichen Vorgaben zutreffend und vollständig umgesetzt. Beurteilt man dies anders, wäre die unterstellte Lücke jedenfalls nicht ausfüllungsbedürftig. Es ist nicht ersichtlich, warum die nationale Regulierungsbehörde auch auf Märkten tätig werden sollte, die keine Telekommunikation zum Gegenstand haben. Vielmehr ist dann das GWB maßgeblich, das hinreichende Regelungen sowohl für die Gewährung von Zugang als auch für die Prüfung der hierfür erhobenen Entgelte enthält.

ppa. 
Bernd Berens

ppa. 
Günther Stein

Berlin: TAZ

Hotspots in the City

BERLIN taz | In Berlin ging am Freitag das größte WLAN-Projekt Deutschlands an den Start. Es ermöglicht Einwohnern und Touristen mit mobilen Computern und internetfähigen Handys freien Zugang zum Internet. An den ersten öffentlichen Plätzen können sie bereits kostenlos im Netz surfen.

Der Betreiber Kabel Deutschland nahm dafür am Freitag mehr als 40 sogenannte WLAN-Hotspots in Betrieb – zunächst in den bei Touristen beliebten Stadtteilen Mitte und Prenzlauer Berg, in denen rund 490.000 Menschen leben. Vergleichbare Projekte dieser Größe existieren noch in keiner anderen deutschen Stadt. Bis Ende 2013 sollen insgesamt 100 Highspeed-Hotspots eingerichtet werden.

„Berlin wird die WLAN-Hauptstadt Deutschlands“, sagt deshalb der Netzpolitiker und Leiter der Berliner Senatskanzlei, Björn Böhning (SPD). Der Senat verspricht sich von dem Projekt, die Stadt als Standort für digitale Wirtschaft in Europa zu stärken – und lässt sich das Ganze nichts kosten. Die Berliner Lösung für das Gratisnetz: 316.000 Euro kommen von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB), den Rest des zwei Millionen Euro teuren Projekts steuert Kabel Deutschland bei.

Für den Konzern ist das „Public Wifi Berlin“ eine vergleichsweise kleine Investition auf einem lukrativen Markt. „Der Bedarf nach mobiler Datennutzung explodiert“, sagt Adrian von Hammerstein, Vorstandsvorsitzender von Kabel Deutschland. Er verweist auf Wachstumsprognosen von 85 Prozent pro Jahr, an denen sein Konzern teilhaben will.

Multimediales Informationsportal

Über acht Millionen Kunden hat die Firma bislang in Deutschland. Stammkunden von Kabel Deutschland können an den Berliner Hotspots fortan unbegrenzt surfen. Alle anderen dürfen das Gratisnetz maximal 30 Minuten pro Tag nutzen. Ausnahme wird ein multimediales Informationsportal mit Neuigkeiten aus der Region, das im kommenden Frühjahr starten soll.

Netzaktivisten wie Markus Beckedahl vom Verein Digitale Gesellschaft loben das WLAN-Projekt für seine datenschutztechnisch saubere Umsetzung. Um frei surfen zu können, müssen die Nutzer keine persönlichen Daten hinterlassen, sondern lediglich den Nutzungsbedingungen zustimmen. Eine App fürs Smartphone, mit der man die Hotspots ausfindig macht, ist kostenlos im Internet verfügbar.

Die Freifunker wollen durch die Vernetzung der digitalen Spaltung entgegenwirken. Zudem soll das Internet von politischen und wirtschaftlichen Einflüssen frei sein. Hier besteht noch Nachholbedarf: Alle Berliner wird das Gratisnetz nämlich vorerst nicht erreichen. Vor allem sozial schwächere Bezirke außerhalb der Innenstadt müssen noch warten. Möglichst viele Bürger sollen, so der Wunsch der Freifunker, deshalb ihr WLAN für Dritte öffnen. Zusätzlich sollen Funkmasten auf öffentlichen Gebäuden installiert werden.

Unterstützung für die Freifunker

Die MABB erklärte am Freitag, auch das ehrenamtliche Freifunkprojekt zu unterstützen. Sie will die Kosten decken, die für die Installation der Funkmasten anfallen. Laut MABB-Präsident Hans Hege gehe es „aber um deutlich weniger Geld als das, das Kabel Deutschland für seine Hotspots erhält“.

Auch Kabel Deutschland zeigte sich für die Freifunkbewegung offen. Gespräche mit den Freifunkaktivisten seien erwünscht, aber noch nicht geplant, sagte Vorstandschef von Hammerstein und warb derweil für sogenannte Hotespots, die nach einem Freifunkprinzip funktionieren: Seine Kunden könnten damit per Knopfdruck einen Teil ihrer Bandbreite für Dritte öffnen.

<http://www.taz.de/!103934/>

Düsseldorf: Wall AG

Wall AG startet Aufbau eines kostenfreien WLAN-Netzes für Düsseldorf

Der Berliner Stadtmöblierer und Außenwerber Wall AG setzte heute zusammen mit der Landeshauptstadt Düsseldorf das Startsignal für den Aufbau eines freien und zeitlich unbegrenzten WLAN-Netzes in der Rheinmetropole. Daniel Wall, Vorstandsvorsitzender der Wall AG, und Dirk Elbers, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, weihten feierlich den ersten öffentlichen WLAN-Hotspot in der Königsallee ein. Der gemeinsame Termin ist der Beginn der Realisierung eines innerstädtischen WLAN-Netzes, das insgesamt 50 Hotspots umfassen wird. Die Installation der weiteren Hotspots wird die Wall AG stufenweise in diesem wie auch im nächsten Jahr vornehmen.

An den als Hotspots gekennzeichneten Standorten in der Düsseldorfer Innenstadt können sich Touristen und Düsseldorfer über eine Website anmelden, die nach einer einmaligen Registrierung den direkten Weg ins Netz herstellt. Die Nutzer können mit verschiedenen Endgeräten wie Smartphones, Tablets und Notebooks das kostenfreie Angebot der Wall AG verwenden. An vielen Orten in Düsseldorf kann dann jeder spontan, einfach und gratis im Internet surfen.

Daniel Wall, Vorstandsvorsitzender der Wall AG, ist überzeugt von der Notwendigkeit eines freien WLAN-Netzes im städtischen Raum: „Das Angebot von freiem WLAN ist für die Städte im Wettbewerb um Touristen, aber natürlich auch zur Erhöhung der Attraktivität des öffentlichen Raums für ihre Bürger von hoher Relevanz. Einwohner und Touristen erwarten in Zeiten des Smartphones diesen Service. Mit dem Start des Aufbaus eines solchen WLAN-Netzes machen wir den ersten Schritt hin zu einer öffentlichen, digitalen Infrastruktur. Und wir freuen uns ganz besonders, dass wir ihn gemeinsam mit unserer langjährigen Partnerstadt Düsseldorf vollziehen können.“

Dirk Elbers, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, begrüßt das Engagement der Firma Wall: "Die Verfügbarkeit eines kostenlosen Internetzugangs ist für die Attraktivität von Städten heutzutage von immenser Bedeutung. Sowohl als Service für unsere Bürgerinnen und Bürger als auch für eine einfache Orientierung unserer Gäste im Innenstadtbereich ist die Bereitstellung von WLAN-Hotspots eine wichtige und zeitgemäße Ergänzung des städtischen Informationsangebotes."

Die bereits in Düsseldorf vorhandenen modernen elektronischen Stadtinformationsanlagen der Wall AG bieten beste Voraussetzungen für die Bereitstellung eines kostenfreien WLAN-Netzes in der Innenstadt. Die WLAN-Hotspots werden dabei in die bereits bestehende Wall-Stadtmöblierung integriert. Jeder Hotspot ist durch einen großflächigen Sticker mit der Aufschrift „bluespot Free WiFi“ deutlich sichtbar für die Benutzer gekennzeichnet.

Mit dem Aufbau eines kostenfreien WLAN-Netzes in der Innenstadt Düsseldorfs erhalten Einwohner und Touristen einen Service, der das Informieren über die Stadt, ihre Menschen sowie die ganze Welt unterwegs so einfach macht wie nie zuvor.

http://www.wall.de/de/press/news/wall_ag_startet_aufbau_eines_kostenfreien_wlan_netzes_fuer_duesseldorf?count=10&month=9&year=2013

öffentlich nicht öffentlichCDU-Fraktion
der Bezirksvertretung 7An
Bezirksvorsteher
des Stadtbezirks 7

09.09.2013

Antrag**Kostenloses Internet im Zentrum Gerresheim**
- Antrag der CDU-Fraktion -**Beschlussdarstellung:**

Die Bezirksvertretung 7 bittet die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Firma Wall in geeigneten Bereichen im Zentrum von Gerresheim/ Benderstraße WLAN einschließlich Hotspots einzurichten und der BV7 hierüber zu berichten.

Sachdarstellung:

Laut Presseberichten baut die Firma Wall in Düsseldorf ein WLAN-Netz (Wireless Local Area Network) auf und beabsichtigt, 50 Hotspots einzurichten.

Der Aufbau eines drahtlosen lokalen Funknetzwerkes (WLAN) mit Einrichtung eines Hotspots, über den ein mobiler (kostenloser) Zugang in das Internet ermöglicht wird, wurde von der CDU bereits in der Sitzung der BV7 am 24. November 2009 beantragt und von der BV7 einstimmig beschlossen. Das Ansinnen wurde von der Verwaltung jedoch mit dem Hinweis „wirtschaftlich nicht darstellbar“ abgelehnt (BV-Sitzung 23.02.2010, Top 25).

Die Unterstützung durch die Firma Wall eröffnet eine neue wirtschaftliche Betrachtungsweise.

gez. Rainer Klöpffer

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis
Bezirksvertretung 7	24.09.2013	-/- ²

1) Die Sitzung wurde zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Vorlage noch nicht geplant.

2) Das Beratungsergebnis wurde zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Vorlage noch nicht erfasst.

Anlagen: beigelegt nicht vorhanden

Antrag Nr. 13-F-33-0063
CDU + SPD

Betreff:

Freies WLAN in Wiesbaden
- Gemeinsamer Antrag der Stadtverordnetenfraktionen von CDU und SPD vom 25.06.2013 -

Antragstext:

Der Gebrauch mobiler Endgeräte (Smartphones, Tablets, etc.) und der damit verbundene Zugriff auf das Internet ist mittlerweile aus dem täglichen Leben kaum mehr wegzudenken. Allerdings stehen der Nutzung von datenintensiven Diensten wie Videotelefonie und -portalen oftmals begrenzte Datenpakete, eine nicht immer optimale Datenverbindung sowie bei ausländischen Besuchern hohe Roaminggebühren entgegen.

Frei zugängliche WLAN-Hotspots würden dieses Problem beheben und zusätzlich die Attraktivität Wiesbadens weiter erhöhen. Ein entsprechendes Pilotprojekt der Wall AG fand im letzten Sommer in Berlin statt und war mit seinen rund 30 kostenfreien Hotspots sehr erfolgreich.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

1. Der Magistrat wird gebeten, bezüglich der Bereitstellung von kostenfreiem WLAN auf zentralen Wiesbadener Plätzen mit dem kommunalen Außenwerbung-Medienpartner, der Wall AG Gespräche aufzunehmen und über diese zu berichten. Bevorzugte Plätze wären hierbei hochfrequentierte Plätze wie Schloßplatz, Dern'sches Gelände, Mauritiusplatz, Platz der deutschen Einheit, Hauptbahnhof, Kranzplatz.
2. Der Magistrat wird zudem gebeten zu prüfen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Präsenz in der „bluespot City Info“-App, die es von der Wall AG bereits für mehrere deutsche Städte gibt, für die Landeshauptstadt Wiesbaden möglich und sinnvoll erscheint und welche Alternativen diesbezüglich in Frage kommen.

Wiesbaden, 25.06.2013

Bernhard Lorenz
Fraktionsvorsitzender
(CDU-Fraktion)

Christoph Manjura
Fraktionsvorsitzender
(SPD-Fraktion)

Markus Seidel
Fraktionsassistent

Ralf Munser
Geschäftsführer



Tagesordnung | Punkt 12 der öffentlichen Sitzung am 12. September 2013

Antrags-Nr. 13-F-33-0063

Freies WLAN in Wiesbaden

- Gemeinsamer Antrag der Stadtverordnetenfraktionen von CDU und SPD vom 25.06.2013 -

Der Gebrauch mobiler Endgeräte (Smartphones, Tablets, etc.) und der damit verbundene Zugriff auf das Internet ist mittlerweile aus dem täglichen Leben kaum mehr wegzudenken. Allerdings stehen der Nutzung von datenintensiven Diensten wie Videotelefonie und -portalen oftmals begrenzte Datenpakete, eine nicht immer optimale Datenverbindung sowie bei ausländischen Besuchern hohe Roaminggebühren entgegen.

Frei zugängliche WLAN-Hotspots würden dieses Problem beheben und zusätzlich die Attraktivität Wiesbadens weiter erhöhen. Ein entsprechendes Pilotprojekt der Wall AG fand im letzten Sommer in Berlin statt und war mit seinen rund 30 kostenfreien Hotspots sehr erfolgreich.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

1. Der Magistrat wird gebeten, bezüglich der Bereitstellung von kostenfreiem WLAN auf zentralen Wiesbadener Plätzen mit dem kommunalen Außenwerbung-Medienpartner, der Wall AG Gespräche aufzunehmen und über diese zu berichten. Bevorzugte Plätze wären hierbei hochfrequentierte Plätze wie Schloßplatz, Dern'sches Gelände, Mauritiusplatz, Platz der deutschen Einheit, Hauptbahnhof, Kranzplatz.
2. Der Magistrat wird zudem gebeten zu prüfen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Präsenz in der „bluespot City Info“-App, die es von der Wall AG bereits für mehrere deutsche Städte gibt, für die Landeshauptstadt Wiesbaden möglich und sinnvoll erscheint und welche Alternativen diesbezüglich in Frage kommen.

Beschluss Nr. 0419

Der gemeinsame Antrag der Stadtverordnetenfraktionen von CDU und SPD vom 25.06.2013 betr.

Freies WLAN in Wiesbaden

wird angenommen.

An den
Oberbürgermeister
der Stadt Aachen
Herrn Marcel Philipp
- Rathaus -
52058 Aachen

spd
fraktion

rathaus ■
postfach 1210 ■
52013 aachen ■

aachen, den 17.09.13

Az.: At 192/13

Einrichtung eines kostenfreien WLANs in Aachen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Ratsfraktion beantragt im Rat und den zuständigen Fachausschüssen folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein privates Konsortium bzw. ein einzelnes Unternehmen dafür zu gewinnen, in Aachen ein kostenfreies WLAN anzubieten.

Begründung:

Insbesondere die Städte Düsseldorf und Pforzheim haben es vorgemacht: Durch eine engagierte Akquise ist es möglich, private Investoren dafür zu gewinnen, ein kostenfreies WLAN für die EinwohnerInnen und BesucherInnen einer Stadt zu etablieren. Der weitreichende Mehrwert für die unterschiedlichen Nutzergruppen wurde bereits im ersten Antrag der SPD-Ratsfraktion zum Thema aus dem Jahr 2009 ausführlich dargestellt:

"Das Internet und neue kontextabhängige Dienste eröffnen für Wirtschaft, Wissenschaft und Einwohner unserer Stadt neue Möglichkeiten der Nutzung. Ziel ist

verwaltungsgebäude ■
katschhof ■
zimmer 100 ■
telefon 02 41/4 32 72 15 ■
telefax 02 41/4 99 44 ■

es, einen offenen entgeltfreien, breitbandigen mobilen Internet-Zugang für mobile Nutzer im Stadtgebiet der Stadt Aachen zu schaffen. Auf der Basis eines schnellen und breitbandigen mobilen Internets können in der Stadt Aachen innovative Basisdienste für Bildung und Wissenschaft, für den Tourismus und die lokale bzw. regionale Wirtschaft geschaffen werden. Ein solcher mobiler Breitbandzugang kann innerhalb des Stadtgebiets überall dort genutzt werden, wo entsprechende WLAN-Zugangspunkte (Access Points) vorhanden sind.

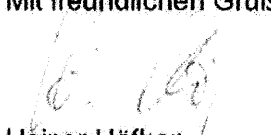
Auf dieser Basis können als Internetdienste Fußgänger-Navigationssysteme und Touristenführer, City-Shopping-Guides und mobile City-Netzspiele entstehen. Durch die Einrichtung eines regionalisierten Internet-Angebots, wird eine notwendige Voraussetzung geschaffen, dass der lokale Einzelhandel darauf ein effektives zielgruppenorientiertes Marketing betreiben kann."

Aus Sicht der SPD-Ratsfraktion sind insbesondere die Ansätze aus Düsseldorf und Pforzheim vielversprechend: In Düsseldorf hat der lokale Anbieter der Stadtmöblierung WallDecaux das kostenfreie WLAN aus eigener Initiative heraus angeboten. In Zusammenhang mit der Neuausschreibung der Aachener Stadtmöblierung wäre dieser Weg sicherlich zu prüfen.

Pforzheim geht einen anderen Weg und unterstützt einen Zusammenschluss von führenden Unternehmen aus der Medien-/IT-Branche, der lokalen Presse, der IHK und der Stadtentwicklungsgesellschaft bei der Bereitstellung des kostenfreien WLANs.

Wir denken, dass einer der beiden Wege auch in Aachen zum Erfolg führen kann und fordern die Verwaltung auf, entsprechende Initiativen zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen


Heiner Höfken
Fraktionsvorsitzender


Michael Servos
Ratsherr

TOP 12

Ausschreibung eines Informationsnetzes für Wirtschaft- und Informationswerbung auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Freiburg i. Br.

StR Moos nimmt wieder an der Sitzung teil.

Vortrag: BM Prof. Dr. Haag (Drucksachen G-14/045 und G-14/045.1)

Die Prüfung der Ziffer 2 der interfraktionellen Anfrage der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 14.03.2014 zur "Niederlassung des Auftragnehmers vor Ort" hat ergeben, dass die Verwaltung folgende Ergänzung in die Ausschreibung und in den Vertrag mitaufnimmt:

"Der Auftragnehmer hat sicherzustellen (z. B. durch eine Niederlassung oder Nachunternehmen vor Ort o. ä. geeignete Maßnahmen), dass auftretende Probleme mit dem WLAN-Netz, den WC-Anlagen oder mit beschmutzten oder beschädigten Werbeanlagen unverzüglich, an Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten (8:00 Uhr - 17:00 Uhr) spätestens innerhalb von zwei Stunden nach Mitteilung an den Auftragnehmer vor Ort in Augenschein genommen werden und mit der Behebung der Probleme begonnen wird."

Zudem wird - wie im Hauptausschuss zugesagt - in den Vertrag aufgenommen, dass eine Zensur jeglicher Inhalte durch den Betreiber nicht erfolgen darf.

Wortmeldungen: StR Evers: er stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf sofortige Abstimmung

Der Antrag wird abgelehnt. (Mehrheitsbeschluss)

StR Simms (Interfraktioneller Antrag der Fraktionsgemeinschaft Junges Freiburg/DIE GRÜNEN und der Freien Wähler-Fraktion vom 25.03.2014 zum Thema "WLAN")

StR Sandler

StR Schillinger

StR Moos (Antrag der Fraktionsgemeinschaft Unabhängige Listen vom 25.03.2014)

StR Evers

StR Dr. Gröger (Interfraktioneller Antrag der Fraktionsgemeinschaft Junges Freiburg/DIE GRÜNEN und der Freien Wähler-Fraktion vom 24.03.2014 zum Thema "Ausschreibungsverfahren")

BM Prof. Dr. Haag

StR Fiek verlässt die Sitzung.

OB Dr. Salomon
Herr Müller, Rechtsamt

Beschluss

I.

Antrag der Fraktionsgemeinschaft Unabhängige Listen vom 25.03.2014

Der Antrag wird abgelehnt:

"Der Gemeinderat beschließt in Punkt 2 b) des Beschlussantrages wird der Passus "einem kostenfrei zu nutzenden WLAN-Netz in der Innenstadt" gestrichen."

(Mehrheitsbeschluss)

II.

Interfraktioneller Antrag der Fraktionsgemeinschaft Junges Freiburg/DIE GRÜNEN und der Freien Wähler-Fraktion vom 25.03.2014

Der Antrag wird angenommen:

"Die unterzeichnenden Fraktionen stellen hiermit den Antrag, die in der Drucksache G-14/045.1 genannten beiden Lose der Ausschreibung eines Informationsnetzes für Wirtschafts- und Informationswerbung auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht in einem, sondern in zwei voneinander völlig getrennten Verfahren auszuschreiben und zu entscheiden."

(Mehrheitsbeschluss)

III.

Interfraktioneller Antrag der Fraktionsgemeinschaft Junges Freiburg/DIE GRÜNEN und der Freien Wähler-Fraktion vom 24.03.2014

Der Antrag wird abgelehnt:

"Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Beschlussantrag der Verwaltung auf S. 1 der Drucksache G-14/045.1 vom 14.03.2014 wird in Punkt 2 b) wie folgt gefasst:

2. b) die übrigen Anlagen (30 Werbevitriolen (CLP) als Allgemeinstellen, 7 interaktive Stadtinformationsanlagen (eSIA), 7 Plakatsäulen mit integriertem Terminal (eInfo-Terminal), 15 City-Light-Boards (CLB), 28 Citylight-Säulen und 39 Werbevitriolen (CLP) als Ganzstellen) zusammen mit zwei öffentlichen WC-Anlagen. Das Angebot soll in einer Variante mit einem kostenfrei zu nutzenden WLAN-Netz in der Innenstadt und einer Variante ohne ein solches WLAN-Netz abgegeben werden.

Der Beschlussantrag wird ergänzt mit einer Ziffer 3:

3. Dem Gemeinderat werden rechtzeitig vor Vergabe des ausgeschriebenen Werbenetzes verschiedene Möglichkeiten der Realisierung eines kostenfrei zu nutzenden WLAN-Netzes in der Innenstadt vorgestellt. Dabei sind insbesondere Aspekte des Datenschutzes, der Werbefinanzierung, der Erweiterungsmöglichkeit des Netzwerkes und der möglichen Integration bereits bestehender WLAN-Netzwerke darzustellen."

(Mehrheitsbeschluss)

IV.

Modifizierter Verwaltungsantrag auf Basis des interfraktionellen Antrags von Junges Freiburg/DIE GRÜNEN und der Freien Wähler-Fraktion

Dem Antrag wird zugestimmt:

1. Der Gemeinderat nimmt die Informationen in den Drucksachen G-14/045 und G-14/045.1 zur Ausschreibung eines Informationsnetzes für Wirtschafts- und Informationswerbung auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Freiburg i. Br. zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die Rahmenbedingungen zur Ausschreibung gemäß Ziffer 2 bis 5 der Drucksache G-14/045 und Drucksache G-14/045.1 und beauftragt die Verwaltung zur Ausschreibung des Werbenetzes in zwei getrennten Ausschreibungen:
 - a) Ausschreibung 1: die "Klebeplakatierung" mit Plakatsäulen (180 Allgemeinstellen und 62 Ganzstellen) und 21 großflächigen Werbetafeln,
 - b) Ausschreibung 2: die übrigen Anlagen [30 Werbevitriolen (CLP) als Allgemeinstellen, 7 interaktive Stadtinformationsanlagen (eSIA), 7 Plakatsäulen mit integriertem Terminal (eInfo-Terminal), 15 City-Light-Boards (CLB), 28 Citylight-Säulen und 39 Werbevitriolen (CLP) als Ganzstellen] zusammen mit einem kostenfrei zu nutzenden WLAN-Netz in der Innenstadt und zwei öffentlichen WC-Anlagen.

Die Standorte werden in der Ausschreibung vorgegeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die Musterverträge und Ausschreibungsbedingungen für die Ausschreibungen auf Grundlage der Rahmenbedingungen zur Ausschreibung gemäß Ziffer 2 bis 5 der Drucksache G-14/045 und Drucksache G-14/045.1 vorzubereiten.

(Mehrheitsbeschluss)



Stadtrats-Übersicht
Schnellsuche
Dokumentensuche

SIR-Anfrage/Anfragen
SIR-Vorlagen/Beschlüsse
SIR-Sitzungen
Sitzungskalender

SIR-Gremien / Ausschüsse
Fraktionen
Stadratsmitglieder
Referenten

Hilfe / Glossar
Meinung / Probleme

Barrierefreiheit

Impressum

Bezirksausschuss-Übersicht

RIS - RatsInformationssystem - Stadtrat



StR-Vorlagen / Beschlüsse - Kurzinfo

[Zurück zur vorigen Seite](#)

Betreff: Öffentliches WLAN in München
Antrag Nr. 08-14 / A 03790 ?Freies WLAN jetzt in Berlin ? bald auch in München?? von Herrn Stadtrat Dr. Roth, Stadtratsfraktion Die GRÜNEN/RL vom 13.11.2012

Status: Endgültiger Beschluss

Vorlagen-Nr.: 08-14 / V 11664

Kurzinformationen zur Entscheidungsvorlage

Anlass:

Öffentliches WLAN im Sinne eines freien öffentlichen Zugangs zum Internet über mobile Endgeräte stellt nicht nur aus sozialen Aspekten sondern auch aus wirtschaftlichen und touristischen Gesichtspunkten einen wichtigen Faktor für den Standort München dar. Zum aktuellen Zeitpunkt besteht jedoch kein solches Angebot für Bürgerinnen und Bürger bzw. Besucherinnen und Besucher. Somit besteht in diesem Bereich Handlungsbedarf, um dem Anspruch der Landeshauptstadt München als IT-Standort gerecht zu werden. Vor diesem Hintergrund wird in der vorliegenden Beschlussvorlage das Konzept eines Pilotvorhabens für die Bereitstellung eines öffentlichen WLANs in München vorgeschlagen.

Inhalt:

Das Pilotkonzept beschreibt ein schrittweises Vorgehen, um eine Bereitstellung von öffentlichem WLAN am Marienplatz für die Dauer von zwei Jahren zu ermöglichen. Weiterhin wird im Rahmen des Konzepts ermöglicht, nach positiver Evaluation an bis zu vier weiteren zentralen und stark frequentierten öffentlichen Plätzen in München (Karlsplatz, Odeonsplatz, Isartor, Sendlinger Tor) zusätzliche WLAN-Standorte zu etablieren. Die praktische Umsetzung des Pilotkonzepts ist Gegenstand einer weiteren Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11792).

Gesamtkosten / Gesamterlöse:
Siehe Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11792

Entscheidungsvorschlag:
Der Stadtrat stimmt der Konzeption des Pilotvorhabens im Bereich öffentliches WLAN in München zu (vgl. Antragsziffern 1ff.).

Gesucht werden kann im RIS auch unter:
WLAN

† [Zum Seitenanfang](#)



RATSINFORMATIONSSYSTEM

DER STADT OSNABRÜCK



BürgerInfo

- > Home
- > Rat der Stadt
- > Ausschüsse
- > sonstige Gremien
- > Bürgerforen
- > Fraktionen & Gruppen

Sitzungen

- > Kalender
- > Übersicht

Recherche

- > Textrecherche
- > Sitzungsteilnehmer

Hilfe

- > Legende

Auszug - Freies WLAN bald auch in Osnabrück? (Zählgemeinschaft SPD/Bündnis 90/Die Grünen)

TO:	Sitzung des Rates der Stadt Osnabrück (23)	
TOP:	Ö 5.6	
Gremium:	Rat der Stadt Osnabrück	Beschlussart: geändert beschlossen
Datum:	Di, 25.06.2013	Status: öffentlich/nichtöffentlich
Zeit:	17:00 - 21:30	Anlass: Sitzung
Raum:	Rathaus, Ratssitzungssaal	
Ort:	Markt, Osnabrück (rollstuhlgerecht zu erreichen)	
	VO/2013/2831	BES:
VO:	Freies WLAN bald auch in Osnabrück?	
Status:	öffentlich	Vorlage-Art: Antrag
:	1.	
	2. Zählgemeinschaft Fraktionen von SPD / Bündnis 90/Die Grünen	
Federführend:	Fraktion B90/Grüne Geschäftsstelle	
Ziele:	9. Die Möglichkeiten moderner IT sind verstärkt genutzt worden, die Kundenorientierung der Stadtverwaltung wurde gesteigert und Prozesse sind effizienter geworden. (Ziel 2012 - 2014)	

Beratungsverlauf:

Herr Bajus begründet den vorliegenden Antrag seitens der Fraktion Die Grünen. Demnach sei der Zugang zum Internet mittlerweile als Bestandteil der Daseinsvorsorge anzusehen. Es gebe immer mehr mobile Endgeräte, allerdings sei die Zahl der mobilen Zugangspunkte derzeit noch begrenzt. Gerade junge oder sozial benachteiligte Menschen könnten sich oft keine kostenpflichtigen Internetabonnements leisten. Hierbei gehe es nicht nur um die Förderung sozialer Teilhabe, sondern auch um die Förderung der Urbanität Osnabrücks. Außerdem stehe Osnabrück mit anderen

Städten in Konkurrenz. Hier könne das Angebot von freien WLAN Zugangspunkten zu einer Attraktivitätssteigerung führen.

Allerdings sei die derzeitige rechtliche Situation noch problematisch. Er erläutere den Begriff der Störerhaftung und fordere die Regierung auf, eine Änderung des Telemediengesetzes herbeizuführen. Der schriftlich vorliegende Änderungsantrag der CDU-Fraktion (Vorlage VO/2013/2831-01) werde im Wesentlichen als Verzögerungsversuch zurückgewiesen. Lediglich der Vorschlag, bei der bevorstehenden Neuvergabe der Stadtmöblierung zum 31.12.2013 darauf zu achten, dass der zu wählende Anbieter auch öffentliches WLAN zur Verfügung stellen könne, sei sinnvoll und sollte aufgenommen werden.

Herr Panzer erläutere die Haltung der SPD-Fraktion, wonach die Stadtverwaltung Vorschläge erarbeiten solle, wie in Osnabrück an öffentlichen Plätzen ein Internetzugang angeboten werden kann. Hierdurch könnten positive Effekte auf den Tourismus erzielt werden und die Stadt würde hierdurch als Wirtschaftsstandort gefördert. Hier stünden mehrere mögliche regionale und überregionale Kooperationspartner zur Verfügung. Ein wichtiger Punkt sei es, dass die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Systems gewährleistet werden müsse. In Anbetracht der generellen Übereinstimmung in der Zielrichtung der Anträge seien für ihn die weitgehenden Streichungen, die der Änderungsantrag der CDU-Fraktion beinhalte, unverständlich. Dieser werde weitgehend abgelehnt. Lediglich der Hinweis auf die Neuvergabe der Stadtmöblierung werde übernommen. Er bezeichne es als selbstverständlich, die Prüfergebnisse der Verwaltung breit im Fachausschuss zu diskutieren.

Herr Bertels kritisiere den vorliegenden Antrag der Zählgemeinschaft als nicht zielführend. Der Antrag sei nicht sorgfältig vorbereitet und lasse bereits vorhandene Projekte in der Stadt Osnabrück vollkommen außer Acht. Bei den im Ursprungsantrag erwähnten Pilotprojekten in Berlin, München und Tallinn handele es sich um zeitlich begrenzte Maßnahmen. Daher seien diese nur beschränkt auf Osnabrück übertragbar, weil hier eine dauerhafte Lösung angestrebt werden solle. Außerdem werde übersehen, dass in der Stadt bereits zahlreiche öffentlich zugängliche, private Hotspots vorhanden seien. Bei der Installierung weiterer Projekte sei zu empfehlen, mit Partnern, die bereits Erfahrungen bei der Einführung von WLAN Systemen haben, zusammenzuarbeiten. Im Weiteren begründe er die Einzelheiten des Änderungsantrages der CDU-Fraktion (s. Anlage/VO/2013/2831-01)

Herr ter Veer hebt die Gemeinsamkeiten der im Raum stehenden Anträge hervor. Die Stadtwerke und stayblue bildeten durch ihre Zusammenarbeit ein Beispiel für ein vorbildliches Projekt. Allerdings hätte dies den Nachteil, dass keine ausreichende Verschlüsselung stattfinde. Hier wäre darauf zu achten, geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu implementieren. Auch die im Ursprungsantrag erwähnten Projekte seien beachtenswert. Ferner verweise er auf ein gerade beschlossenes Beispiel in Berlin-Brandenburg, wo auf der Basis von freifunk vorgegangen werden soll. Er regt an, in die Überprüfung durch die Verwaltung die Frage einzubeziehen, ob Bürger und Gewerbetreibende motiviert werden können, sich an dem Projekt zu beteiligen.

Herr Thiele befürworte die vorliegenden Anträge als Schritt nach vorn. Er erkläre, dass die FDP schon vor 2 Jahren die Idee zur Einrichtung eines frei zugänglichen WLAN Systems vertreten habe.

Er empfiehlt, beide Anträge in den Ausschuss für Organisation und Personal zu verweisen und dort weitergehende Beratungen durchzuführen.

Herr Cheeseman unterstützt den Ursprungsantrag der Zählgemeinschaft und die Aussagen von Herrn Bajus. Er hebt hervor, dass viele ärmere Haushalte sich die Nutzung von vielen Angeboten nicht leisten können. Daher müsse es das Ziel eines derartigen Projektes sein, WLAN kostenlos bereitzustellen. Perspektivisch werde die Verankerung des Breitbandzugangs im Grundrechtekatalog gefordert. Da private Anbieter aus wirtschaftlichen Gründen ab einer gewissen Nutzungsintensität über Einschränkungen ihrer Angebote nachdenken, sollte es in der Stadt Osnabrück ein öffentliches Angebot geben. Allerdings sei nicht nur der freie Internetzugang ein wichtiges Ziel, sondern es müsse auch allen Menschen der freie Zugang zu den Endgeräten ermöglicht werden. Gerade auch im Hinblick auf den Bürgerhaushalt müssten an geeigneten Stellen öffentliche Internetterminals bereitgestellt werden.

Herr Henning kritisiert den Beitrag von Herrn Bertels. Er verwarft sich gegen dessen negative Äußerungen über die mangelnden Kompetenzen der in der Zählgemeinschaft vertretenen Ratsmitglieder im Umgang mit dem Internet.

Herr Bajus spricht sich dafür aus, den zweiten Satz des Änderungsantrages der CDU-Fraktion in die Beschlussfassung über den Ursprungsantrag einzubeziehen. Ferner bittet er darum, den Hinweis von Herrn ter Veer auf die freifunk-Initiative in der Bearbeitung durch die Verwaltung aufzugreifen.

Zunächst führt Herr Ratsvorsitzender Thöle die Abstimmung über den Antrag von Herrn Dr. Thiele auf Verweisung der vorliegenden Anträge in den Ausschuss für Organisation und Personal herbei. Dieser wird mehrheitlich von den Mitgliedern der Zählgemeinschaft SPD/Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt**.

Sodann wird über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion abgestimmt. Dieser wird mehrheitlich gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU-Fraktion bei 4 Enthaltungen **abgelehnt**.

Abweichender Beschluss über den Ursprungsantrag der Zählgemeinschaft SPD/Bündnis 90/Die Grünen unter Einbeziehung des 2. Satzes des Änderungsantrages der CDU-Fraktion und der Anregung von Herrn ter Veer:

Die Stadtverwaltung wird gebeten darzustellen, wie in Berlin kostenloses WLAN an öffentlichen Plätzen angeboten wird und werden soll, und Vorschläge für eine Übertragung dieser Modelle auf Osnabrück zu machen. Dies betrifft:

- das von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg unterstützte, von einem privaten Anbieter durchgeführte Projekt „Public Wifi Berlin“, bei dem an zunächst 44 und ab dem Sommer 2013 an insgesamt ca. 100 Standorten in Berlin und

- Potsdam offenes kostenloses WLAN bereit gestellt wird sowie die von der Senatskanzlei des Regierenden Bürgermeisters von Berlin mit einem so genannten Interessenbekundungsverfahren gestartete Hotspot-Initiative für die Hauptstadt.

Außerdem sollen ggf. Beispiele aus anderen deutschen (z.B. München) bzw. europäischen Städten (z.B. Tallinn) mit einbezogen werden. Gegebenenfalls damit für die Stadt Osnabrück verbundene Kosten sind explizit auszuweisen.

Vor Konzepterstellung muss als erste Maßnahme die Stadtverwaltung bei der Vergabe der Stadtmöblierung zum 31.12.2013 darauf achten, dass die Anbieter auch öffentliches W-Lan zur Verfügung stellen können.

Die Aktivitäten in Berlin/Brandenburg bezüglich der Einbeziehung der Initiative freifunk sollen in die Prüfung ebenso einbezogen werden wie die Prüfung, ob Private zu einer Beteiligung bereit sind.

Abstimmungsergebnis:

Der abweichende Beschluss wurde einstimmig **angenommen.**

Mainz, 24.01.2014

Antrag **1351/2013 zur Sitzung Stadtrat am 11.09.2013**

Kostenfreies WLAN in Mainz (SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, FDP)

Die Nutzung von Smartphones und Tablets spielt im Alltag eine immer größere Rolle. Für viele Nutzer wünschenswert wäre folglich die Verfügbarkeit von WLAN-Hotspots, die man kostenfrei an öffentlichen Orten nutzen kann. Sei es zum Checken von E-Mails, zum Nachschlagen von Öffnungszeiten von Behörden oder Ärzten oder allgemein zur Nutzung von Online-Angeboten. Ein flächendeckendes Bürger-WLAN im gesamten Stadtgebiet ist sicherlich nicht realisierbar, ein Angebot an zentralen Orten einzurichten dagegen schon. Ein erstes Pilotprojekt wurde bereits in Berlin durchgeführt.

Bei diesem Pilotprojekt finanzierte der Werbepartner der Stadt die Bereitstellung der WLAN-Hotspots – von der Hardware bis zur Einrichtung. Als Standorte für die Technik wurden vorhandene Werbeflächen genutzt. Dieser Weg könnte für Mainz ebenfalls praktikabel sein, da für die Stadt selbst keine weiteren Kosten entstehen würden.

Bezüglich der möglichen Standorte könnten in Mainz mehrere Ansatzpunkte verfolgt werden. Hoch frequentierte Plätze könnten genauso mit WLAN versorgt werden, wie Plätze, die „belebt“ werden sollen.

Nicht zuletzt spielen die Hotspots aber auch für die Touristen eine zentrale Rolle. Sie können sich Dank der schnellen Internetverbindung leichter in der Stadt orientieren.

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten die Möglichkeit der Einrichtung von WLAN-Hotspots zur kostenfreien Nutzung in Mainz zu prüfen, dabei müssen generell datenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden:

1. Suche nach einem (Werbe-)Partner, der die Einrichtung der WLAN-Hotspots finanziert, so dass der Stadt keine Kosten entstehen. Um den Aufbau weiterer Netzwerke, die beispielsweise auf bürgerschaftlichem Engagement basieren, nicht zu behindern, strebt die Stadt mit etwaigen Anbietern ein Abkommen zur Wahrung der Netzneutralität an.
2. Auswahl geeigneter zentraler Plätze. Hier sollten zum einen bereits jetzt stark frequentierte Plätze in Betracht gezogen werden, z.B. der Marktplatz, der Schillerplatz

etc., zum anderen aber auch Plätze, die durch das Angebot weiter belebt werden könnten, z.B. der Jockel-Fuchs-Platz.

3. Die Stadt prüft, ob sie und stadtnahe Gesellschaften Standorte für Router in ihren Gebäuden zur Verfügung stellen können, hiermit sollen die ehrenamtlichen Initiativen, wie zum Beispiel Freifunk Mainz, unterstützt werden.

gez. Dr. Eckart Lensch, SPD-Stadtratsfraktion

gez. Sylvia Köbler-Gross, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

gez. Walter Koppius, FDP-Stadtratsfraktion

TOP

Mainz, 24.01.2014

Antrag **1351/2013/1 zur Sitzung Stadtrat am 11.09.2013**

Ergänzungsantrag zum Antrag 1351/2013 der Stadtratsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP "Kostenfreies WLAN in Mainz" (CDU)

Der Antrag wird folgendermaßen ergänzt:

4. Nicht nur das Einrichten und Aufstellen der HotSpots muss kostenfrei für die Stadt Mainz und/oder auch von stadtnahen Gesellschaften sein, sondern insbesondere auch der laufende Betrieb und die Wartung.
5. Es muss gewährleistet sein, dass das WLAN gegen Rechtsverletzungen der Nutzerinnen und Nutzer geschützt ist. Auch soll sichergestellt werden, dass pornographische, gewaltverherrlichende und radikale Homepages nicht aufgerufen werden können. Darüber hinaus darf die Stadt Mainz oder eine stadtnahe Gesellschaft nicht als Provider im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) auftreten.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Hannsgeorg Schönig
Fraktionsvorsitzender

ALM GbR · Postfach 080263 · 10002 Berlin

Bundesnetzagentur
Dienststelle 116c
Postfach 8001
53105 Bonn

Per mail: 116-postfach@bnetza.de

ZAK/DLM

Fachausschuss
Netze, Technik, Konvergenz

Thomas Fuchs
Koordinator

ALM GbR
Gemeinsame Geschäftsstelle
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

Teil.: (030) 206 46 90 - 0
Fax: (030) 206 46 90 - 99
digitalisierung@die-medienanstalten.de
www.die-medienanstalten.de

Hausanschrift:
c/o Medienanstalt
Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)
Rathausallee 72-76
22846 Norderstedt

Stellungnahme zum Konsultationsentwurf zu Markt 18

Berlin, 14. April 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen hiermit Stellung nehmen zum Konsultationsentwurf nach § 12 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) für eine weitere Marktdefinition und –analyse im Bereich der Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale gegenüber Inhalteanbietern (ehemaliger Markt Nr. 18).

Wir möchten zunächst erneut auf unsere Stellungnahme vom 23. Januar 2013 verweisen, die unverändert weiter gilt.

In Bezug auf unsere dort vorgetragenen Punkte nehmen wir zur Kenntnis, dass die BNetzA sich mit dem Problem der Standort- und Antennenmitbenutzung auseinandergesetzt hat. Leider kommt die BNetzA dabei aus unserer Sicht nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis.

Die BNetzA erkennt, dass Media Broadcast bessere Preiskonditionen von der Deutschen Funkturm erhält und sieht, dass damit Wettbewerber kein konkurrenzfähiges Produkt anbieten können. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe eines Wettbewerbs beim Sendernetzbetrieb kann daher nicht erfüllt werden. Bedauerlicherweise kommt die BNetzA jedoch zu dem Ergebnis, dass es mangels rechtlicher Grundlage keine Möglichkeit gibt, dies regulatorisch zu beheben.

Gesellschafter:

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) · Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) · Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) · Bremische Landesmedienanstalt (brema) · Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) · Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) · Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) · Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) · Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM) · Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) · Landesmedienanstalt Saarland (LMS) · Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) · Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) · Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)



Seite 2

Dieses Ergebnis ist unseres Erachtens nur schwer mit den Zielen der sektorspezifischen Regulierung, nämlich der Schaffung von Wettbewerb auf dem Sendernetzmarkt, in Einklang zu bringen. Wir regen daher an, das gefundene Ergebnis erneut an diesen Maßstäben zu messen.

Wir sprechen uns daneben erneut dafür aus, die Möglichkeiten der Mitbenutzung vorhandener Sendeanlagen durch Wettbewerber von Media Broadcast zu prüfen. Dies könnte ggf. durch entsprechende Auflagen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Fuchs', written in a cursive style.

Thomas Fuchs

**Kommentar zum Konsultations- Entwurf nach § 12, Abs. 1 TKG
für eine weitere Marktdefinition und -analyse im Bereich der Bereitstellung von
terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW- Hörfunksignale
gegenüber Inhalteanbietern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

eingangs möchten wir anmerken, dass mit dem vorliegenden Konsultationsentwurf eine umfassende Betrachtung des Marktes erfolgt ist. Die bestehenden Verhältnisse sind, auch auf Basis der durch die Beteiligten gemachten Angaben, umfänglich analysiert. Somit liegt uns ein Entwurf vor, den wir gern in wesentlichen Punkten kommentieren und auch an Hand an von aktuellen Vorgängen und Erkenntnissen ergänzen wollen. Auch möchten wir wichtige Hinweise für die anschließenden weiteren Verfahren geben, die wir gern mit den jeweilig zuständigen Stellen tiefergehend erörtern würden. Es soll unser gemeinsames Ziel sein einen derzeit nahezu geschlossenen Markt zu öffnen.

Kommentierung

Die erneute Feststellung in der vorliegenden Marktuntersuchung, dass das Unternehmen Media Broadcast weiterhin ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ist, war zu erwarten. Wir würden hier noch weiter gehen und an Hand des festgestellten Marktanteils von einer quasimonopolistischen beherrschenden Marktmacht für die Senderbereitstellung im privaten UKW- Hörfunkmarkt sprechen.

Wie in Punkt 10.7 grundlegend zusammengefasst, ist hier weitergehend sogar zwingend davon auszugehen, dass für potentielle Wettbewerber grundsätzliche Marktzutrittsschranken existieren die einen wirtschaftlichen Markteintritt in spürbaren Größenordnungen verhindern oder gar unmöglich machen.

In der Zusammenfassung im Punkt 10.5 muss unterschieden werden. Nicht duplizierbare Infrastrukturen sind im Wesentlichen Antennenanlagen sowie Maste/ Türme. Dieses basiert hauptsächlich auf der vorherrschenden historisch gewachsenen Frequenznutzung und der sich ergebenden standortoptimalen Versorgung der Bevölkerung und Fläche.

Sendertechnische Infrastrukturen (Senderanlagen mit peripheren Einrichtungen ohne Antennenanlagen) sind vergleichsweise leicht zu duplizieren da in den Betriebsgebäuden an den Standorten in der Regel genügend geeignete Flächen zur Verfügung stehen, die auch nach aktuellen Erkenntnissen zu akzeptablen Preisen der DMFG genutzt werden können.

Neben den in Punkt 10.2 genannten infrastrukturellen Marktzutrittsschranken, hier im Besonderen Antennenanlagen und Maste/Türme, sind die Inhalteanbieter über ein Gutteil, hier wäre treffender Großteil, über Langfristverträge gebunden. Ab ca. 2007 wurden seitens der Media Broadcast Langfristverträge mit Rabatten angeboten.

Die Anbieter haben die Gelegenheit natürlich gern genutzt, angesichts der zu verzeichnenden jährlichen Preissteigerungen eine feste gedeckelte Steigerung zu vereinbaren, die gemessen an den AGB- Preisen einen Preisvorteil bot und noch bietet.

Wie über die Verbände der Privaten Anbieter informiert wurde, zeigt sich aktuell die Media Broadcast grundsätzlich offen für eine generelle Kündigungsmöglichkeit der Verträge zu Ende 2015

Die im Ergebnis festzustellenden wesentlichen infrastrukturellen Marktzutrittsschranken, hier im Besonderen Antennenanlagen und Maste/Türme, sind im Kapitel 9.1 umfänglich beschrieben.

Es ist ausgeführt, dass eine Mitbenutzung von Antennenanlagen der wirtschaftliche Weg ist die Marktzutrittshürde weiter zu senken. Wir gehen hier weiter und sind der Auffassung, dass die generelle Antennenmitbenutzung der wesentlichste Schritt zur Marköffnung ist. Kommt es nicht zu Dieser, ist für neue Anbieter ein nennenswerter Markteintritt unmöglich. Auch im Fall der Antennenmitbenutzung zeigt sich die Media Broadcast neuerlich in Teilen gesprächsbereit.

Nun bietet Sie eine Mitbenutzung von Antennen für die Fälle an, Zitat: „sofern der Zugangspetent für einen eigenen Sendernetzbetrieb auf die Mitnutzung zwingend angewiesen ist“, wobei die Bedingung „zwingend“ nicht näher erläutert ist. Einem kürzlich hierzu stattgefundenen gemeinsamen Gespräch war zu entnehmen, dass an den betreffenden Standorten keine Möglichkeit bestehen darf eine entsprechende vergleichbare Antenne installieren zu können. Die Höhe am Mast sollte wohl nicht das ausschließende Kriterium darstellen, obwohl es bei starker Abweichung, dass wesentliche mitbestimmende Parameter für die technische Ausbreitung und Versorgung darstellt. Auch nach einer ausführlichen Diskussion zu den sich ergebenden wirtschaftlichen Nachteilen, auch für die Media Broadcast, war keine Abkehr vom grundsätzlichen Standpunkt zu erreichen. Hierzu muss erläuternd ausgeführt werden, dass Antennen grundsätzlich zur Aussendung mehrere Frequenzen genutzt werden. Jede Verringerung des Nutzungsgrads durch Abwandern von Frequenzen auf neu installierte Antennen verschlechtern die Wirtschaftlichkeit des bestehenden Betreibers

Es ist festzustellen, dass mit diesem Verhalten zwar eine Abkehr von der ursprünglichen Verweigerung zu einer Mitbenutzung stattgefunden hat, aber immer noch eine wesentliche Markteintrittshürde aufgebaut bleibt

Für die Preisgestaltung der Antennenmitbenutzung werden laut Media Broadcast standortbezogene Einzelbetrachtung durchgeführt. Grobe Preisstrukturen und deren Ansätze (Buchwert/ Zeitwert/Neubeschaffungsansatz) könnten noch nicht genannt werden, da sich der ermittelte Preis in einem nicht näher erläuterten Regulierungsverfahren befindet und erst nach dessen Bestätigung dem Nachfrager angeboten wird. Wie zu erfahren war, soll das Regulierungsverfahren schon angestoßen sein.

Unter den Gesichtspunkten der von uns favorisierten umfassenden Antennenmitbenutzung bevorzugen wir die Ermittlung eines prozentualen Antennenmitbenutzungsanteils (Inkl. Mastmietanteil) der geltenden AGB- Preise der jeweiligen Leistungsklassen und Antennenhöhen (wirtschaftliche am Markt gesetzte Mischpreise) der Media Broadcast. Er garantiert gleiche wirtschaftliche Zugangsbedingungen für alle Marktbeteiligten an allen Standorten und deren Sendeanlagen.

Speziell im Punkt 9.1.11.3 ist zusammenfassend festgestellt, dass eine Auferlegung von Zugangsverpflichtungen für die Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) rechtlich nicht gestützt ist. Sachlich ist aber dennoch die historisch entwicklungsbedingte exklusive Stellung aus der Verknüpfung Standort, Frequenz und Duplizierbarkeit gegeben. Die dadurch bedingte dominierende Markbeherrschung drückt sich in den Preisangeboten an neue Netzbetreiber aus.

Nach dem jetzigen durch die Media Broadcast favorisierten Modell der Mitbenutzung Zitat: „sofern der Zugangspetent für einen eigenen Sendernetzbetrieb auf die Mitnutzung zwingend angewiesen ist“, wären für nicht zutreffende Standorte solche hohen Kosten zu verzeichnen, die es für weitere Sendernetzanbieter wirtschaftlich unmöglich macht in den Markt einzusteigen. Eine angemessene Preisfestsetzung für Markteinsteiger ist nach unserer Sicht hier unumgänglich.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Dietrich

Geschäftsführer



Ralf-Peter Heinemann

TC Sendernetzbetrieb



MEDIA BROADCAST GmbH, Erna-Scheffler-Straße 1, 51103 Köln

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Dienststelle 116c
Postfach 8001
53105 Bonn

vorab per E-Mail an: 116-postfach@bnetza.de

Ihre Referenz

Unser Zeichen
RPA, Moskob

Durchwahl
-5018

Datum
16.04.2014

Stellungnahme zum Konsultationsentwurf nach § 12 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) für eine weitere Marktdefinition und -analyse der Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale gegenüber Inhalteanbietern (ehemaliger Markt Nr. 18)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zu einzelnen Feststellungen im Konsultationsentwurf nach § 12 Abs. 1 TKG für eine weitere Marktdefinition und -analyse der Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale gegenüber Inhalteanbietern (ehemaliger Markt Nr. 18) (im Folgenden: „Konsultationsentwurf“) wie folgt Stellung:

Allgemeines

Der Konsultationsentwurf ist vor dem Hintergrund der europäischen Regulierungspraxis zu beurteilen. So hat die EU-Kommission mit Empfehlung vom 17.12.2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors den bisherigen Markt Nr. 18 für Rundfunk-Übertragungsdienste nicht mehr in die Liste derjenigen Märkte aufgenommen, welche für eine Vorabregulierung in Frage kommen. Die Beschlusskammer hat sich dem im Konsultationsentwurf wie auch bereits im ersten

MEDIA BROADCAST GmbH
Erna-Scheffler-Straße 1
D-51103 Köln

Tel : +49 (0) 221 7101-
Fax: +49 (0) 221 7101-5007

www.media-broadcast.com

Aufsichtsrat:
Dr. Marcus Englert (Vorsitzender)

Geschäftsführung:
Wolfgang Breuer (Vorsitzender)
Bruno Mainault

Handelsregister:
Amtsgericht Bonn HRB 13289
Sitz der Gesellschaft Bonn
Ust.-IdNr. DE253828051

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2000

Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren aus Oktober 2010 stammenden insoweit angeschlossen, als sie die bisherigen Rundfunkteilmärkte nicht mehr als regulierungsbedürftig ansieht. Einzig der Markt für die Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale gegenüber Inhalteanbietern („UKW-Markt“) wurde und wird weiterhin als regulierungsbedürftig nach § 10 TKG angesehen.

Angesichts der Deregulierungspraxis der EU-Kommission stellt dies eine Ausnahme dar. Wir möchten insoweit insbesondere auch darauf hinweisen, dass der Wettbewerb im UKW-Markt nunmehr ausdrücklich im Wege der im TKG 2012 aufgenommenen Regelungen im Frequenzbereich gefördert wird. Insoweit bekräftigen wir, dass sich MEDIA BROADCAST dem Wettbewerb in diesem Markt und den hiermit verbundenen Fragen eines Zugangs zu nicht duplizierbaren Elementen ihrer Netzinfrastruktur stellt. Dies wird in der nachfolgenden Kommentierung des Konsultationsentwurfs im Einzelnen vertieft werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme einer (zusätzlichen) sektorspezifischen Regulierungsbedürftigkeit des UKW-Marktes fraglich. Jedenfalls ist aber eine Erweiterung der bisherigen Regulierung aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt.

Zu Ziffer 2.3.2 Entwicklung des Übertragungsmediums Terrestrik, Ziffer 8.1.4 Digitale Übertragung von Hörfunkinhalten

Hierzu möchten wir festhalten, dass im aktuellen Digitalisierungsbericht 2013 der Landesmedienanstalten festgestellt wird, dass *„laut einer Mitteilung der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) von Mitte Februar 2013 [...] die Nachfrage nach DAB-Empfangsgeräten massiv angestiegen [ist]. Insgesamt ist somit von über 2 Millionen DAB-Empfangs-Geräten in Deutschland auszugehen“* (vgl. Digitalisierungsbericht 2013, S. 45). Dies relativiert die im Konsultationsentwurf angesprochenen 350.000 DAB+-Empfangsgeräte um ein Vielfaches und wäre richtig zu stellen. Die Dominanz der UKW-Geräte und deren Nutzungshäufigkeit ist zweifelsfrei vorhanden, schwindet aber angesichts der beobachteten starken Nachfrage von DAB+-Empfangsgeräten zusehends.

Zu Ziffer 4.1.1 Sonderstellung der Landesrundfunkanstalten

Hierzu heißt es im Konsultationsentwurf u.a., dass die Landesrundfunkanstalten als „Anstalten des öffentlichen Rechts [...] keine aktiven Teilnehmer am Wettbewerb“ seien, ihre „Telekommunikationsanlagen, und darin enthaltenen [...] UKW-Sendeanlagen, überwiegend zur Übertragung der eigenen Hörfunk- und Fernsehprogramme“ betreiben und „nicht als Anbieter auf dem Markt“ auftreten.

[REDACTED]

[REDACTED]

Zu Ziffer 4.2.6 Nachfragerbindung; Ziffer 4.2.8 Behinderungsstrategien; Ziffer 4.2.9 Wettbewerbsverhältnisse; Ziffer 9.1.4 Unverändert gebliebene Aspekte

In den vorgenannten Ziffern nehmen wir vermehrt Kritik von (potentiellen) Wettbewerbern hinsichtlich des Ausbleibens möglichen Wettbewerbs aufgrund entsprechend dargestellten Verhaltens der MEDIA BROADCAST wahr.

Den Vorwurf gezielter Behinderungsstrategien weisen wir ausdrücklich zurück. Dieser Vorwurf gründet offensichtlich nicht auf Tatsachen. MEDIA BROADCAST stellt sich

dem Wettbewerb und ist – dies sollte zwischenzeitlich marktbekannt sein – in konkreten Gesprächen mit potentiellen Wettbewerbern, die Zugang zur Infrastruktur der MEDIA BROADCAST nachsuchen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Mit Blick auf die im Konsultationsentwurf angesprochene Problematik eines Zugangs zu Standorten der Deutsche Funkturm GmbH („DFMG“) möchten wir darauf hinweisen, dass es sich hierbei um eine Vorleistung handelt, die MEDIA BROADCAST selbst von der DFMG beziehen muss. Für den Bereich der Technikräume hat die Bundesnetzagentur in der Marktbefragung festgestellt, dass keine Zugangs- oder Knappheitsprobleme bestehen (Konsultationsentwurf, S. 66). MEDIA BROADCAST stimmt dem zu.

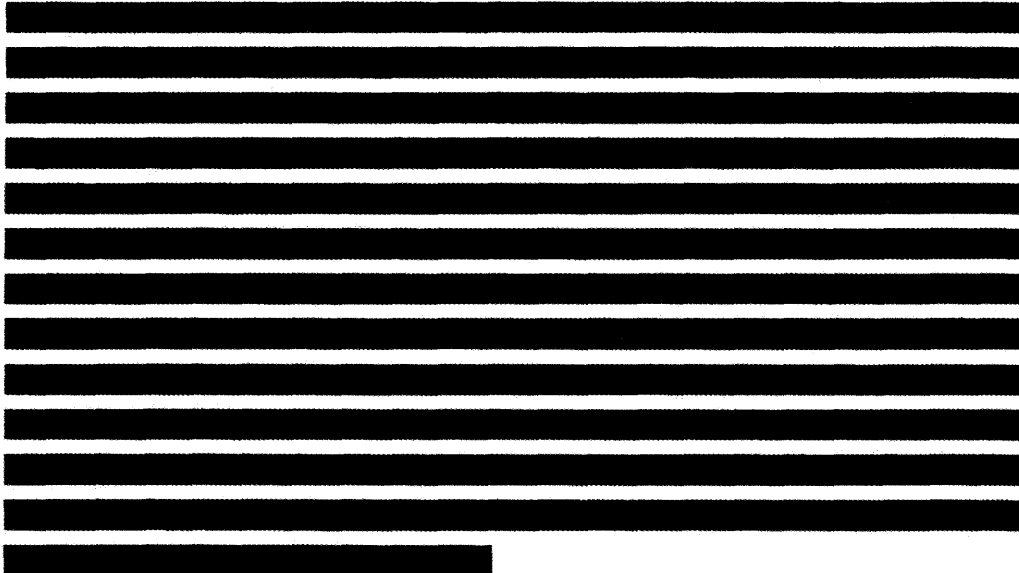
[REDACTED]

Zu Ziffer 8.2 Räumlich relevanter Markt

Der Konsultationsentwurf kommt hier zu dem Ergebnis, dass nach wie vor ein bundesweiter Markt für das Angebot terrestrischer Sendeanlagen für die Übertragung analoger Hörfunksignale besteht. Dieser Feststellung möchten wir nicht grundsätzlich widersprechen, erlaubt seien hierzu aber folgende Anmerkungen:

[REDACTED]

[REDACTED]



Insgesamt muss unseres Erachtens daher nicht zweifelsfrei ein bundesweiter Markt abgrenzt werden. Hinsichtlich der Entwicklung des Marktes dürfte zukünftig auch eine Entwicklung zu regionalen Märkten abgegrenzt durch die Bundesländer möglich sein.

Zu Ziffer 9.1.12 Anmietung bzw. Mitbenutzung existierender Sendeanlagen

MEDIA BROADCAST sieht die Problematik knapper Kapazitäten für Antennen, mit der sich potentielle neue Sendernetzbetreiber konfrontiert sehen. MEDIA BROADCAST ist daher, wie oben bereits dargelegt, bereit, in Fällen der fehlenden Duplizierbarkeit von Infrastrukturelementen Zugang zu ebendiesen Infrastrukturelementen zu gewähren. Aus Sicht der MEDIA BROADCAST kann dies insbesondere die nachgefragte Mitbenutzung von Antennen betreffen. Dies ist im Rahmen der Marktuntersuchung bestätigt worden. MEDIA BROADCAST teilt insoweit die Ergebnisse der Marktuntersuchung, wonach keine Zugangs- oder Kapazitätsprobleme im Bereich der Technikräume bestehen und Knappheit vor allem im Bereich der Antennenkapazitäten bestehen kann (Konsultationsentwurf, S. 66). Wie bereits dargelegt, wird MEDIA BROADCAST freiwillige Zugangsvereinbarungen für die Mitbenutzung von Antennen anbieten. Insofern ist die Aussage im Konsultationsentwurf, wonach freiwillige Angebote der MEDIA BROADCAST nicht zu erwarten seien, zu korrigieren (Konsultationsentwurf, S. 67).

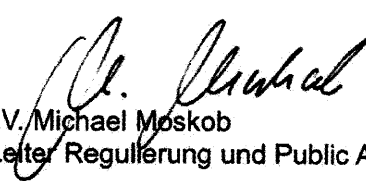
SEITE 7

Eine Erweiterung der Regulierung auf entsprechende Zugangsverpflichtungen zu Lasten der MEDIA BROADCAST erscheint daher weder geboten noch erforderlich.


Wir möchten darauf hinweisen, dass vorgenannte Erläuterungen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von MEDIA BROADCAST darstellen, entsprechend vertraulich zu behandeln sind und Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Michael Moskob
Leiter Regulierung und Public Affairs



i.A. Dr. Christian Bron, LL.M.
Rechtsanwalt
Regulierung und Public Affairs

VPRT e.V. | Stromstraße 1 | 10555 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahn
- Dienststelle 116c -
Postfach 8001
53105 Bonn

17. April 2014

(JH)\Markt und Regulierung\TKG allgemein\Ergänzende Stellungnahme zur BNetzA-Mitteilung Nr. 136-2014.docx

Mitteilung Nr. 136/2014 – Ergänzende Stellungnahme des VPRT e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, um zur Mitteilung Nr. 136/2014 der Bundesnetzagentur (BNetzA), Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs nach § 12 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) für eine weitere Marktdefinition und –analyse im Bereich der Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale gegenüber Inhalteanbietern (ehemaliger Markt Nr. 18) vom 19. März 2014, abgedruckt im Amtsblatt Nr. 5/2014, S. 605 ff. ergänzend kurz Stellung zu nehmen.

Vorzustellen und positiv hervorzuheben ist die von der BNetzA im Zuge der aktuellen Marktdefinition und –analyse vorgenommene intensive Befassung mit den auch vom VPRT vorgebrachten Argumenten unter Einbeziehung der durch das TKG 2012 geänderten Rahmenbedingungen. Mit Blick auf die Möglichkeiten alternativer Sendernetzbetreiber ist besonders zu begrüßen, dass die BNetzA die hierfür wesentlichen Fragen, namentlich die – wenn auch verneinte – Möglichkeit der Regulierung eines Marktes für Vorleistungsprodukte und die Anmietung bzw. Mitbenutzung existierender Sendeanlagen, einer vertieften Prüfung unterzogen hat.

Auch ist dem Ergebnis zuzustimmen, wonach die MEDIA BROADCAST GmbH (MB) weiterhin über beträchtliche Marktmacht auf dem nationalen Markt für die Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale gegenüber Inhalteanbietern verfügt und in der Folge ein regulatorisches Einschreiten erforderlich ist.

Verband Privater Rundfunk
und Telemedien e.V.

Stromstraße 1, 10555 Berlin
T | +49 30 3 98 80-0
F | +49 30 3 98 80-148

Büro Brüssel
9-13 Rue Joseph II, 1000 Bruxelles
T | +32 2 7 38 76-19
F | +32 2 7 35 41-72

E | info@vpert.de
www.vpert.de

Vorstandsvorsitzender | Dr. Tobias Schmid
Geschäftsführer | Claus Grewenig

HypoVereinsbank AG Bonn
BLZ | 380 200 90
Konto | 344 61 58

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr. 27/620/56 224

Daher möchten wir auch nur auf folgende Punkte noch einmal gesondert hinweisen:

Marktzutrittsschranken

Wie die BNetzA im Rahmen ihrer Betrachtung selbst festgestellt hat, bestehen die vorhandenen Marktzutrittsschranken im UKW-Sendemarkt weiterhin fort, mit der Folge, dass eine Tendenz zu wirksamem Wettbewerb längerfristig nicht gegeben sein wird. Die insoweit festgestellten Zutrittsschranken sind dabei letztlich ein Mix aus Problemen beim Zugang zu geeigneten Standorten – maßgeblich im Eigentum der marktmächtigen Deutschen Funkturm (DMFG) –, von Schwierigkeiten bei Fragen der Antennenmitbenutzung – überwiegend Eigentum der MB – sowie dem Umstand, kein konkurrenzfähiges Angebot vorlegen zu können, da die im (auch historisch bedingten) Verhältnis von DMFG und MB bestehenden Konditionen, nicht abgebildet werden können.

Zu einer ähnlichen Analyse ist unlängst auch der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg in seiner Antwort vom 1. April 2014 auf eine kleine Anfrage aus der Bürgerschaft (Drs. 20/11236) gelangt. Dort wird festgestellt, dass es Schwierigkeiten gebe, bestehende Netzstrukturen zu verändern, was insbesondere dadurch begründet wird, dass der Wechsel eines Senderstandortes sich auch negativ auf die technische Reichweite des Veranstalters und damit gegebenenfalls auch wirtschaftlich (negativ) auswirken könne. Mangels kaum faktischer Alternativen zur MB sei kurzfristig nicht mit der Entwicklung eines funktionierenden Marktes beim Sendernetzbetrieb zu rechnen.

Voraussetzung für einen perspektivisch prosperierenden Wettbewerb im UKW-Sendermarkt sind daher marktgeeignete Lösungen zu Fragen des Zugangs und der Antennenmitbenutzung.

Zugang

Soweit es den „Zugang“ anbelangt, hat sich die BNetzA – wie eingangs bereits erwähnt – ausführlich mit den vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt, jedoch trotz erkennbaren Verständnisses für die auch vom VPRT vertretene Auffassung, aufgrund uneinheitlicher Rechtsprechung den damit verbundenen erheblichen Risiken im Ergebnis eine Regulierung des Zugangs und der Konditionen für den Zugang zu Senderstandorten abgelehnt. Der VPRT plädiert dafür, diese Entscheidung nochmals zu überdenken, da nicht zu erwarten ist, dass diese erhebliche Zugangshürde durch Eigendynamik am Markt überwunden werden kann.

Zwar ist auch dem VPRT aus dem Markt bekannt, dass die DMFG im Zuge der deutlich offener und offensiver geführten Diskussion um den Zugang zu geeigneten Standorten in Gespräche mit Marktbeteiligten und potentiellen alternativen Senderbetreibern getreten sein soll. Jedoch scheinen sich diese Gespräche dem Vernehmen nach „schwierig“ zu gestalten, was nicht zuletzt an der von den Beteiligten abverlangten Verschwiegenheit liegen mag. Angesichts der Umstände und mangels Transparenz am Markt ist nicht mit einer Belebung des Marktes aus sich heraus zu rechnen.

Antennenmitbenutzung

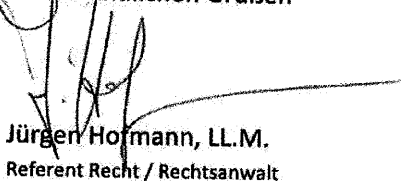
Ausgehend von der Prämisse, dass nach derzeitiger Entscheidungslage der BNetzA eine Regulierung des Zugangs zu Senderstandorten nicht in Betracht gezogen wird, kommt der Frage nach der Mitbenutzung bestehender Antennenanlagen eine ganz zentrale Bedeutung für den Wettbewerb zu. Wie die BNetzA selbst bereits skizziert hat, würden durch die (regulatorische) Gewährung einer Mitbenutzung bereits installierter Antennen die Marktzutrittschürden (weiter) gesenkt.

Wie aus dem Markt berichtet wurde, hat die MB zwar vereinzelt begonnen, mit Zugangsnachfragern Gespräche über Art und Umfang einer möglichen Antennenmitbenutzung zu führen. Indes besteht offensichtlich noch keine hinreichende Klarheit über die Bedingungen und Voraussetzungen einer etwaigen Mitbenutzung bestehender Antennenanlagen bzw. deren Angemessenheit. Soweit Marktteilnehmer ihren Eindruck aus den laufenden Gesprächen schildern, so besteht Grund zur Sorge, dass die von der MB aufgerufenen Konditionen ihrerseits geeignet sein könnten, neuerlich Marktzutrittschürden aufzubauen.

Der VPRT würde es daher ausdrücklich begrüßen, wenn die BNetzA im Zuge regulatorischer Maßnahmen die Bedingungen zur Gewährung einer Antennenmitbenutzung mit adressiert.

Der VPRT steht für weitere Auskünfte oder Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Hofmann, LL.M.
Referent Recht / Rechtsanwalt